

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 289

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
7. November 2007

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 1297/2007 der Kommission vom 6. November 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 1298/2007 der Kommission vom 6. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 zwecks Unterscheidung zwischen Drittländern und Gebieten der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören	3
★ Verordnung (EG) Nr. 1299/2007 der Kommission vom 6. November 2007 über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor (kodifizierte Fassung)	4
★ Verordnung (EG) Nr. 1300/2007 der Kommission vom 6. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen	8
★ Verordnung (EG) Nr. 1301/2007 der Kommission vom 6. November 2007 über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet I und II b durch Schiffe unter der Flagge Polens	10

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2007/714/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 30. Oktober 2007 zur Ernennung eines italienischen Mitglieds und eines italienischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen** 12

2007/715/EG, Euratom:

- ★ **Beschluss des Rates vom 30. Oktober 2007 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** 13

Kommission

2007/716/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2007 mit Übergangsmaßnahmen für strukturelle Anforderungen an bestimmte Betriebe im Fleisch- und Milchverarbeitungssektor in Bulgarien gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5238) ⁽¹⁾** 14

2007/717/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 31. Oktober 2007 über die Einrichtung einer Sachverständigengruppe für die elektronische Rechnungstellung (E-Invoicing)** 38

2007/718/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5452) ⁽¹⁾** 45

2007/719/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. November 2007 zur Festlegung der vorläufigen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Wirtschaftsjahr 2007/08 nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5293)** 59



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1297/2007 DER KOMMISSION

vom 6. November 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/2007 (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 41).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. November 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	80,2
	MK	52,6
	TR	65,0
	ZZ	65,9
0707 00 05	JO	196,3
	MA	47,2
	MK	70,4
	TR	118,7
	ZZ	108,2
0709 90 70	MA	83,1
	TR	83,1
	ZZ	83,1
0805 20 10	MA	94,2
	ZZ	94,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	HR	39,1
	TR	101,1
	UY	82,7
	ZZ	74,3
0805 50 10	AR	83,9
	TR	96,4
	ZA	54,0
	ZZ	78,1
0806 10 10	BR	246,5
	TR	125,5
	US	254,7
	ZZ	208,9
0808 10 80	AR	81,9
	AU	183,7
	CA	92,0
	CL	86,0
	MK	30,6
	US	99,1
	ZA	92,9
ZZ	95,2	
0808 20 50	AR	49,2
	CN	77,8
	TR	133,6
	ZZ	86,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1298/2007 DER KOMMISSION**vom 6. November 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 zwecks Unterscheidung zwischen Drittländern und Gebieten der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 der Kommission vom 27. Juli 2007 über eine Dauerausschreibung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2007/08 zur Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ wird eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 für alle Bestimmungen mit Ausnahme von Andorra, Gibraltar, Ceuta, Melilla, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein, den Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Helgoland, Grönland, den Färöern, den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien ⁽³⁾ und Montenegro und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eröffnet.
- (2) Um Fehlinterpretationen bezüglich des Status dieser Bestimmungen zu vermeiden, sollte unterschieden werden zwischen Drittländern und Gebieten der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 900/2007 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2007

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 900/2007 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird eine Dauerausschreibung durchgeführt für die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 für alle Bestimmungen mit Ausnahme von

- a) Drittländern: Andorra, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein, Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien (*) und Montenegro;
- b) Gebieten der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Helgoland, Grönland, die Färöer und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Während der Geltungsdauer der in Absatz 1 genannten Dauerausschreibung werden Teilausschreibungen durchgeführt.

(*) Einschließlich des Kosovo unter der Ägide der Vereinten Nationen nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 (ABl. L 273 vom 17.10.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2007, S. 26.

⁽³⁾ Einschließlich des Kosovo unter der Ägide der Vereinten Nationen nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1299/2007 DER KOMMISSION
vom 6. November 2007
über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor
(kodifizierte Fassung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 des Rates vom 23. November 2005 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1696/71, (EWG) Nr. 1037/72, (EWG) Nr. 879/73 und (EWG) Nr. 1981/82 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17,

(1) Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 genannten gemeinsamen Regeln sind schriftlich niederzulegen. Sie umfassen mindestens:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 der Kommission vom 28. Juni 1972 über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.

a) für die Erzeugung:

i) Bestimmungen über die Verwendung einer oder mehrerer bestimmter Sorten bei der Sortenumstellung oder Anlage von Neupflanzungen;

(2) Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 vorgesehenen Bedingungen für die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft umfassen insbesondere die Anwendung gemeinsamer Regeln für die Erzeugung und die Vermarktung auf der ersten Vermarktungsstufe sowie den Nachweis einer ausreichenden wirtschaftlichen Größe. Es ist notwendig, diese Bedingungen näher zu umreißen.

ii) Bestimmungen über die Einhaltung bestimmter Anbauverfahren und Pflanzenschutzmaßnahmen;

(3) Um eine gewisse Einheitlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten, ist es angebracht, bestimmte Einzelheiten betreffend den Antrag auf Anerkennung, ihre Gewährung und ihren Widerruf zu regeln.

iii) Bestimmungen über das Pflücken, die Trocknung und gegebenenfalls die Aufbereitung;

(4) Zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten und aller Beteiligten empfiehlt es sich, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Erzeugergemeinschaften vorzusehen, die im Vorjahr anerkannt wurden oder deren Anerkennung im Vorjahr widerrufen wurde.

b) für die Vermarktung, insbesondere für die Konzentration und die gemeinsamen Bedingungen des Angebots:

i) die allgemeinen Bestimmungen für den Verkauf durch die Erzeugergemeinschaft;

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

ii) die Bestimmungen über die Mengen, die die Erzeuger selbst verkaufen dürfen, sowie die Bestimmungen für diese Verkäufe.

(2) Als erste Vermarktungsstufe gilt der Verkauf von Hopfen, der vom Verkäufer selbst oder, im Fall des Verkaufs durch eine Erzeugergemeinschaft, von ihren Mitgliedern erzeugt worden ist, an den Großhandel oder an die Hopfen be- oder verarbeitenden Unternehmen.

Artikel 2

(1) Um anerkannt zu werden, muss eine Erzeugergemeinschaft mindestens 60 ha eingetragene Anbauflächen und mindestens sieben Erzeuger umfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2005, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 317 vom 3.12.2005, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1972, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3858/87 (ABl. L 363 vom 23.12.1987, S. 27).

⁽³⁾ Siehe Anhang I.

Im Falle Griechenlands beträgt die Mindesthektarzahl 30.

(2) Nach dem in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 genannten Verfahren kann ein Mitgliedstaat auf seinen Antrag ermächtigt werden, eine Erzeugergemeinschaft anzuerkennen, deren eingetragene Anbauflächen weniger als 60 ha umfassen, wenn diese Flächen in einem anerkannten, weniger als 100 ha umfassenden Erzeugungsgebiet liegen.

Artikel 3

Mit dem Antrag auf Anerkennung müssen die nachstehenden Unterlagen vorgelegt und die folgenden Angaben gemacht werden:

- a) die Statuten;
- b) die Angabe der zum Handeln namens und für Rechnung der Erzeugergemeinschaft berechtigten Personen;
- c) die Angabe der Tätigkeiten, die den Antrag auf Anerkennung rechtfertigen;
- d) der Nachweis, dass die Bestimmungen des Artikels 2 eingehalten werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Gewährung der Anerkennung binnen dreier Monate nach Antragstellung.

(2) Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt sind oder die Anerkennung auf falschen Angaben beruht.

Die Anerkennung wird rückwirkend widerrufen, wenn die Gemeinschaft sie in betrügerischer Weise erlangt hat oder gebraucht.

(3) Die Mitgliedstaaten überwachen ständig die Einhaltung der Bedingungen für die Anerkennung durch die anerkannten Erzeugergemeinschaften.

Artikel 5

(1) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Erzeugergemeinschaft an oder verweigert oder widerruft er eine solche Anerkennung, so unterrichtet er davon die Kommission unter Angabe der Gründe für die Ablehnung eines Antrags oder den Widerruf der Anerkennung binnen zweier Monate, nachdem er dem Antragsteller die Entscheidung mitgeteilt hat.

(2) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* das Verzeichnis der Erzeugergemeinschaften, die im Vorjahr anerkannt wurden oder deren Anerkennung im Vorjahr widerrufen wurde.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2007

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 der Kommission	(ABl. L 148 vom 30.6.1972, S. 13)
Verordnung (EWG) Nr. 2564/77 der Kommission	(ABl. L 299 vom 23.11.1977, S. 9)
Artikel 21 und Anhang I Abschnitt II B Buchstabe e der Beitrittsakte von 1979	(ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 77)
Verordnung (EWG) Nr. 2591/85 der Kommission	(ABl. L 247 vom 14.9.1985, S. 12)
Verordnung (EWG) Nr. 1323/86 der Kommission	(ABl. L 117 vom 6.5.1986, S. 12)
Verordnung (EWG) Nr. 3858/87 der Kommission	(ABl. L 363 vom 23.12.1987, S. 27)

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 1351/72	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1 Einleitungssatz	Artikel 1 Absatz 1 Einleitungssatz
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a einleitende Worte	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a einleitende Worte
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Punkt aa	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Punkt bb	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Punkt cc	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b einleitende Worte	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b einleitende Worte
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Punkt aa	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Punkt bb	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Punkt cc	—
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Satz 1	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 1 Satz 2	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Satz 1	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Satz 2	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2	—
Artikel 5	—
Artikel 6	Artikel 5
—	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
—	Anhang I
—	Anhang II

VERORDNUNG (EG) Nr. 1300/2007 DER KOMMISSION**vom 6. November 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der oenologischen Verfahren und Behandlungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang V Teil B Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann bei bestimmten Weinkategorien vom Höchstgehalt an flüchtiger Säure abgewichen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission ⁽²⁾ enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, die u. a. den Höchstgehalt an flüchtiger Säure betreffen. Gemäß Artikel 20 der erstgenannten Verordnung sind in ihrem Anhang XIII die Weine aufgeführt, für die Abweichungen vorgesehen sind.
- (3) Bestimmte spanische Qualitätslikörweine b.A. sowie der italienische Qualitätswein b.A. „Alto Adige“, die nach besonderen Verfahren hergestellt werden und einen Ge-

samtalkoholgehalt von mehr als 13 % vol haben, weisen normalerweise einen Gehalt an flüchtiger Säure auf, der über den in Anhang V Teil B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzten Höchstwerten liegt, jedoch weniger als 35 bzw. 40 Milliäquivalent je Liter beträgt. Diese Weine sind daher in das Verzeichnis von Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 aufzunehmen.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. November 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 556/2007 (AbL. L 132 vom 24.5.2007, S. 3).

ANHANG

Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei italienischem Wein:

- i) auf 25 Milliäquivalent pro Liter für
 - Qualitätslikörwein b.A. ‚Marsala‘,
 - Qualitätswein b.A. ‚Moscato di Pantelleria naturale‘, ‚Moscato di Pantelleria‘ und ‚Malvasia delle Lipari‘,
 - Qualitätswein b.A. ‚Colli orientali del Friuli‘ mit der Angabe ‚Picolit‘,
 - Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A., der die Angaben oder eine der Angaben ‚vin santo‘, ‚passito‘, ‚liquoroso‘ und ‚vendemmia tardiva‘ führen darf, ausgenommen Qualitätswein b.A., der die Ursprungsbezeichnung ‚Alto Adige‘ zusammen mit den Angaben oder einer der Angaben ‚passito‘ und ‚vendemmia tardiva‘ führen darf,
 - Tafelwein mit geografischer Bezeichnung, der die Angaben oder eine der Angaben ‚vin santo‘, ‚passito‘, ‚liquoroso‘ und ‚vendemmia tardiva‘ führen darf,
 - Tafelwein der auf Sardinien geernteten Sorte ‚Vernaccia di Oristano B‘, der als ‚Vernaccia di Sardegna‘ bezeichnet werden darf;
- ii) auf 40 Milliäquivalent pro Liter für Qualitätswein b.A., der die Ursprungsbezeichnung ‚Alto Adige‘ zusammen mit den Angaben oder einer der Angaben ‚passito‘ und ‚vendemmia tardiva‘ führen darf;“.

2. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) bei Wein aus Spanien:

- i) auf 25 Milliäquivalent pro Liter für Qualitätswein b.A., der als ‚vendimia tardía‘ bezeichnet werden darf;
 - ii) auf 35 Milliäquivalent pro Liter für
 - Qualitätswein b.A. aus überreifen Trauben, für den die Ursprungsbezeichnung ‚Ribeiro‘ verwendet werden darf,
 - Qualitätslikörwein b.A. mit der Angabe ‚generoso‘ oder ‚generoso de licor‘, für den die Ursprungsbezeichnungen ‚Condado de Huelva‘, ‚Jerez-Xerez-Sherry‘, ‚Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda‘, ‚Málaga‘ und ‚Montilla-Moriles‘ verwendet werden dürfen;“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1301/2007 DER KOMMISSION
vom 6. November 2007
über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet I und II b durch Schiffe unter der Flagge Polens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2007 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2007 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestandes sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2007 zugeteilt wurden, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 2007

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11). Berichtigung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 898/2007 der Kommission (ABl. L 196 vom 28.7.2007, S. 22).

ANHANG

Nr.	64
Mitgliedstaat	Polen
Bestand	COD/1/2B.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	I und II b
Zeitpunkt	15.10.2007

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Oktober 2007

zur Ernennung eines italienischen Mitglieds und eines italienischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen

(2007/714/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs des Mandats von Frau SCAGNI ist der Sitz eines Mitglieds im Ausschuss der Regionen frei geworden, und nach Ablauf des Mandats von Herrn TECCE ist der Sitz eines Stellvertreters frei geworden —

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

— Frau Marta VINCENZI, sindaco del commune di Genova;

b) zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen:

— Herr Paolo CARRAZZA, consigliere comunale del comune di Roma.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 2007.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010,

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. NUNES CORREIA

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

BESCHLUSS DES RATES**vom 30. Oktober 2007****zur Ernennung eines deutschen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(2007/715/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 259,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf die von der deutschen Regierung vorgelegte Kandidatur,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss 2006/524/EG, Euratom zur Ernennung der tschechischen, deutschen, estnischen, spanischen, französischen, italienischen, lettischen, litauischen, luxemburgischen, ungarischen, maltesischen, österreichischen, slowenischen und slowakischen Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾ die deutschen Mitglieder des Ausschusses für den Zeitraum vom 21. September 2006 bis zum 20. September 2010 ernannt.

- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Heiko STEFFENS ist der Sitz eines deutschen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Gerd BILLEN, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands, wird als Nachfolger von Herrn Heiko STEFFENS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2010, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 2007.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. NUNES CORREIA

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 28.7.2006, S. 30. Beschluss geändert durch den Beschluss 2007/622/EG, Euratom (ABl. L 253 vom 28.9.2007, S. 39).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 2007

mit Übergangsmaßnahmen für strukturelle Anforderungen an bestimmte Betriebe im Fleisch- und Milchverarbeitungssektor in Bulgarien gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5238)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/716/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

sie aus einem im Anhang der Entscheidung 2007/31/EG aufgeführten Verarbeitungsbetrieb stammen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 42,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2007/31/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält Übergangsregelungen für den Versand bestimmter, in den Geltungsbereich von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽³⁾ fallender Erzeugnisse des Fleisch- und Milchverarbeitungssektors aus Bulgarien in andere Mitgliedstaaten. Solche Produkte sollten nur aus Bulgarien versandt werden, wenn

(2) Das Lebensmittel- und Veterinäramt hat Bulgarien vom 22. bis 27. April 2007 einen Inspektionsbesuch abgestattet, um die Lage in den Verarbeitungsbetrieben zu prüfen. Die bulgarischen Behörden haben gezeigt, dass sie nun über die Kapazitäten und die Fähigkeit verfügen, die Betriebe im Hinblick auf die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel korrekt zu bewerten, und sie haben die früheren Probleme bei den Kontrollen gelöst. Die Entscheidung 2007/31/EG sollte deshalb aufgehoben werden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sehen bestimmte strukturelle Anforderungen an Betriebe vor, die in den Geltungsbereich der genannten Verordnungen fallen.

(4) In Bulgarien benötigen einige Betriebe des Fleisch- und Milchverarbeitungssektors mehr Zeit, um die einschlägigen strukturellen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 zu erfüllen. Dementsprechend sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang II Kapitel II, und in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt I Kapitel II und III, Abschnitt II Kapitel II und III sowie Abschnitt V Kapitel I, festgelegten strukturellen Anforderungen bis zum 31. Dezember 2009 unter bestimmten Bedingungen nicht für die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Betriebe gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33. Berichtigte Fassung im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 61. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/586/EG (ABl. L 220 vom 25.8.2007, S. 22).

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

- (5) Solange diese Betriebe in der Übergangsphase sind, sollten Erzeugnisse aus diesen Betrieben nur auf den inländischen Markt gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in bulgarischen in der Übergangsphase befindlichen Betrieben verwendet werden. Zum Zwecke der Überprüfung, ob die in den genannten Betrieben produzierten Erzeugnisse nur auf dem nationalen Markt in Verkehr gebracht werden, sollten die Erzeugnisse ein anderes Genusstauglichkeits- oder Kennzeichen tragen als das in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannte, und dieses Zeichen sollte den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.
- (6) Bulgarien sollte entsprechend dem von der zuständigen Veterinärbehörde genehmigten Modernisierungsplan für die schrittweise Erfüllung der strukturellen Anforderungen durch jeden dieser Betriebe sorgen. Der Plan enthält eine Liste aller Mängel und die geplanten Daten für deren Beseitigung. Bulgarien sollte sicherstellen, dass nur diejenigen Betriebe weiterarbeiten dürfen, die diese Anforderungen bis zum 31. Dezember 2009 vollständig erfüllen.
- (7) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang II Kapitel II, und in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt I Kapitel II und III, Abschnitt II Kapitel II und III sowie Abschnitt V Kapitel I, festgelegten strukturellen Anforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2009 nicht für die im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Betriebe.

Artikel 2

(1) Folgende Produkte dürfen nur auf den inländischen Markt gebracht oder zur Weiterverarbeitung in den im Anhang aufgeführten Betrieben verwendet werden:

- a) Erzeugnisse aus den im Anhang aufgeführten Betrieben;
- b) Erzeugnisse aus integrierten Fleisch- und Milchverarbeitungsbetrieben, von denen Teile im Anhang aufgeführt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse müssen ein anderes Genusstauglichkeits- oder Kennzeichen tragen als das in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannte.

(3) Bulgarien teilt der Kommission mit, welche Genusstauglichkeits- oder Kennzeichen für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse verwendet werden; die Kommission leitet diese Information an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 3

Die Entscheidung 2007/31/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der Fleischverarbeitungsbetriebe

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
1.	BG 0101001	„Melnichen kombinat Rila STH“ AD	gr. Blagoevgrad ul. „V. Levski“ 56
2.	BG 0101003	ET „Saray-73-Georgi Belezkov“	gr. Razlog Promishlena zona „Zapad“
3.	BG 0101009	ET „Livela-Dimitar Andonov“	s. Pokrovnik obl. Blagoevgrad
4.	BG 0101010	ET „Kostadin Hadzhimargaritov -KOM-H- Antoniyy Hadzhimargaritov“	gr. Petrich mestnost Byalata cheshma
5.	BG 0201008	ET „Sevikon“	gr. Burgas ul. „Knyaz Boris I“ 89A
6.	BG 0201010	ET „Dinadeks DN-76“	gr. Burgas ul. „Industrialna“ 1
7.	BG 0201011	SD „K § K-Atanasov i Enchev“	gr. Burgas zh. k. Miladinovi bl. 57 vh. B
8.	BG 0201014	ET „Kristof“	s. Banevo obl. Burgas
9.	BG 0201019	ET „Viatex-V. Slavov“	gr. Sungurlare ul. „Tundzha“ 7
10.	BG 0201027	„KEI DZHI“ OOD	s. Rusokastro obsht. Kameno
11.	BG 0201030	ET „GIDA“	gr. Burgas kv. „Lozovo“ ul. „Treti mart“ 15
12.	BG 0201032	„Hidropont-M“ EOOD	s. Debelt obl. Burgas
13.	BG 0301013	EOOD „Haiklas Treiding“	s. Kamenar
14.	BG 0301014	ET „Valeria-94“	s. Kamenar obl. Varna
15.	BG 0301015	ET „Ingiliz“	s. Shkorpilovtsi obl. Varna
16.	BG 0301017	ET „ALEKS-83 Aleksandar Dimov“	s. Lyuben Karavelovo obl. Varna
17.	BG 0301018	ET „Rekardi-Svetoslav Dobrev“	gr. Dolni Chiflik Promishlena zona
18.	BG 0401010	„Bilyana“ OOD	s. B. Slivovo obsht. Svishtov
19.	BG 0401012	„Polikomers-SG“ EOOD	s. Shemshevo obsht. V. Tarnovo
20.	BG 0401025	„Elenski maystori“ EOOD	gr. Elena ul. „Treti mart“ 15
21.	BG 0501002	„M. P. Manolov“ OOD	gr. Dunavtzi
22.	BG 0601001	„Ivagus“ EOOD	gr. Vratsa Krivodolsko shose
23.	BG 0601014	ET „M. M. – Milko Minov“	s. Tarnak ovl. Vratsa
24.	BG 0701001	„Cheh – Yosif Novosad“ OOD	s. Sokolovo obsht. Drianovo

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
25.	BG 0801001	„BMV“ OOD	gr. Dobrich kv. Riltsi
26.	BG 0801003	„PE-EM“ OOD	s. Senokos obl. Dobrich
27.	BG 0801007	„Veliko“ OOD	s. Kozloduytsi obl. Dobrich
28.	BG 0801008	„Lovmiyt“ EOOD	gr. General Toshevo ul. „Velko Angelov“ 38
29.	BG 0801011	„Miit“ OOD	s. Dropla obl. Dobrich
30.	BG 0801025	ET „Lung-Ivan Marinov“	s. Rosenovo
31.	BG 0901005	„Baydano-Mladost 95“ EOOD	gr. Momchilgrad Promishlena zona
32.	BG 0901005	„Baydano-Komers“ OOD	gr. Momchilgrad Promishlena zona
33.	BG 0901007	EOOD „Baykal-1“	gr. Kardzhali Zadbolnichen kvartal 29
34.	BG 0901015	ET „Shenel – Shaban Shaban“	gr. Kardzhali kv. „Prileptsi“
35.	BG 0901017	„Musan“ OOD	s. Valkovich obsht. Dzhebel
36.	BG 1001003	„Evromiyt end milk“ EOOD	gr. Kocherinovo obsht. Kocherinovo
37.	BG 1101006	„Agrotel-2000“ OOD	gr. Apriltsi
38.	BG 1101012	OOD „Zyumbilski“	gr. Troyan Industrialna zona
39.	BG 1101014	Koop. „Doverie“	s. Lesidren obl. Loveshka
40.	BG 1101017	„Dobrevski-1“ OOD	s. Balgarski izvor
41.	BG 1201006	„Monti-Miyt“ AD	gr. Montana Nova promishlena zona
42.	BG 1201007	„Montkom“ OOD	gr. Berkovitsa ul. „Kazanite“ 1
43.	BG 1201010	„MITI“ OOD	gr. Lom kv. Mladenovo ul. „Voyvodina bahcha“
44.	BG 1201012	„Petrov Sarbinov“ OOD	s. Borovtsi obsht. Berkovica
45.	BG 1301010	„Orion-2001“ OOD	s. Varvara obsht. Pazardzhik
46.	BG 1501008	„Evrones“ OOD	gr. Levski
47.	BG 1501013	ET „Velichko Ivanov-Venetsiya“	s. Malchika obsht. Levski
48.	BG 1501019	„Intermes“ OOD	s. Tarnene
49.	BG 1601007	ET „Salvi-Vasil Salchev“	s. Malak Chardak obl. Plovdiv
50.	BG 1601014	„Bratya Kartevi“ OOD	s. Benkovski obsht. Maritsa obl. Plovdiv

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
51.	BG 1601015	„Komso“ OOD	s. Tsalapitsa Severen stopanski dvor
52.	BG 1601016	EOOD „Karmes“	gr. Plovdiv kv. Komatevo
53.	BG 1601017	ET „Vet – 33 Gyokchen Rasim“	gr. Asenovgrad mestnost „Gorna voda“ kv. Gorni Voden obl. Plovdiv
54.	BG 1601018	„REYA“ OOD	s. Manole
55.	BG 1701001	„Kolevi“ OOD	s. Kichenitsa obl. Razgrad
56.	BG 1801008	„Nikola Nikolov-95“ EOOD	gr. Ruse ul. „Izgreve“ 10
57.	BG 1801009	ET „SELVEN – Stefan Stanchev“	s. Ryahovo
58.	BG 1801011	„Svinekompleks Nikolovo“ AD	s. Nikolovo
59.	BG 1801012	„Svinekompleks Golyamo Vranovo-Invest“ AD	s. Golyamo Vranovo obl. Ruse
60.	BG 1901002	„Bartol“ AD	s. Sratsimir obl. Silistra
61.	BG 1901003	„Edrina“ EOOD	gr. Tutrakan ul. „Silistra“ 52
62.	BG 1901005	„Dulo-ALFA“ OOD	gr. Dulovo ul. „Dobrudzha“ 18
63.	BG 1901009	ET „LYUBMAKS“	s. Nova Cherna – DZS
64.	BG 2001001	„Eko Asorti-05“ EOOD	s. Mechkarevo obl. Sliven
65.	BG 2001008	„Mesokombinat Enchevi i ko“ OOD	gr. Nova Zagora kv. „Industrialen“
66.	BG 2001009	„Promes – 97“ OOD	s. Stoil voyvoda obl. Sliven
67.	BG 2001015	„Helikom“ OOD	s. Gergevets obl. Sliven
68.	BG 2001017	„VZHK-N. Zagora“ EOOD	gr. Nova Zagora m-st Chelindera
69.	BG 2001020	„Rodopa kom“ OOD	gr. Sliven ul. „Samuilovsko shose“ 17
70.	BG 2001021	ET „Iva Kris-Stayko Ivanov“	gr. Nova Zagora Kv. Industrialen
71.	BG 2201001	ET „Detelina-52“	gr. Novi Iskar kv. Gnilyane ul. „Shipka“ 1
72.	BG 2301008	„Aldagot“ OOD	gr. Kostinbrod ul. „Lomsko shose“ 95
73.	BG 2301009	ET „Murgash 91-Tatyana Georgieva“	gr. Svoje ul. Zhelensko shose
74.	BG 2301010	ET „Despina-9“	gr. Kostinbrod ul. „Aleksandar Stamboliiski“ 62A
75.	BG 2401002	ET „Kyuchukov-1-Petar Kyuchukov“	gr. Stara Zagora
76.	BG 2401011	„Dimes 2000“ OOD	s. Han Asparuhovo obsht. Stara Zagora

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
77.	BG 2501006	„Parvi dolap“ OOD	s. Razboyna kv. 1 obsht. Targovishte
78.	BG 2501009	„Rodopa-2005“ OOD	gr. Targovishte
79.	BG 2501014	„Mesni produkti“ OOD	s. Zdravets obsht. Targovishte
80.	BG 2601007	ET „Kiki“	gr. Harmanli Industrialna zona
81.	BG 2701001	ET „Plakidi-Kiril Kirilov“	gr. V. Preslav mestnost „Tunesets“
82.	BG 2701003	PHZH „Bradars Komers“ AD	gr. Shumen Industrialna zona
83.	BG 2701005	ET „Zlatno runo-Dinyu Dimitrov“	gr. Veliki Preslav Promishlena zona
84.	BG 2701013	„Rodopa Shumen 1884“ AD	gr. Shumen ul. „Industrialna“
85.	BG 2701013	„Rodopa miyt“ EOOD	gr. Shumen ul. „Industrialna“
86.	BG 2701013	„Rodopa konserv“ EOOD	gr. Shumen ul. „Industrialna“
87.	BG 2801018	„Strandzha MP“ OOD	gr. Bolyarovo obl. Yambolska, promishlena zona
88.	BG 2801019	„Mesokombinat Bay Techo“ OOD	gr. Yambol kv. „Industrialen“
89.	BG 2801020	„Ivkota“ EOOD	gr. Yambol ul. „Bitolya“ 60
90.	BG 0202005	ET „Dit-D. Kaltakchieva“	s. Banevo obl. Burgas
91.	BG 0202006	„Ekvator“ EOOD	gr. Burgas ul. „Chataldzha“ 52
92.	BG 0202007	„Dimovi“ OOD	gr. Burgas ul. „Yanko Komitov“ 22
93.	BG 0302007	ET „Edi-Valya Ivanova“	gr. Varna ul. „Mladezhka“ 38
94.	BG 0302010	ET „ALEKS-Sasho Aleksandrov“	gr. Varna zh. k. „Vazrazhdane“
95.	BG 0302011	„Hepi Leydi“ EOOD	s. Yarebichna obl. Varna
96.	BG 0402002	„Pimens“ OOD	gr. Strazhitsa ul. „Iv. Vazov“ 1
97.	BG 0402003	ET „M.M-Miroslav Hristov“	s. Parvomaytsi obl. V. Tarnovo
98.	BG 0402005	ET „KARO-2-Ivelin Karapanchev“	s. Balvan obsht. V. Tarnovo
99.	BG 0402008	„Megalodon“ OOD	gr. Kilifarevo
100.	BG 0402011	ET „Filipov-Svilen Filipov“	gr. Svishtov Zapadna promishlena zona
101.	BG 0402013	„Bani“ OOD	gr. Lyaskovets promishlena zona „Chestovo“
102.	BG 0602001	ET „Toshko Todorov“	s. Kravoder, obsht. Krivodol, obl. Vratsa

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
103.	BG 0602003	EOOD „Dani 1“	gr. Vratsa Industrialna zona-ZFK
104.	BG 0602004	„Z i K“ OOD	gr. Vratsa ul. „Vasil Kančov“ 25
105.	BG 0602005	„Feniks – Grup“ OOD	gr. Vratsa ul. „linden“ 5
106.	BG 0602007	„Dimitar Parvanov“ EOOD	s. Malorad
107.	BG 0602008	ET „Toshko Todorov“	s. Kravoder, obsht. Krivodol, obl. Vratsa
108.	BG 0702007	„TIP-INVEST“ OOD	gr. Gabrovo kv. „Boykata“ 6
109.	BG 0702008	„Gepard“ OOD	s. Lesicharka obsht. Gabrovo
110.	BG 0802003	„Komis“ OOD	s. Plachi dol obl. Dobrich
111.	BG 0802043	„Ptitseklanitsa“ AD	gr. Dobrich industrialna zona
112.	BG 1102002	„Ptimeks“ OOD	gr. Troyan ul. „Mizia“ 26
113.	BG 1202001	„Poultriprodukts“ EAD	gr. Montana ul. „Diana“ 25
114.	BG 1202004	„Agentsiya Bulsay“ EOOD	gr. Berkovitsa ul. „Kazanite“ 1
115.	BG 1302001	„Dekada“ OOD	s. Zvanichevo
116.	BG 1502004	ET „Maria-Maria Tsonkova-Detelina Tsonkova“	gr. Plevn Industrialna zona UPI II, kv. 608
117.	BG 1502005	ET „EKS-Lidia Kostadinova“	gr. Slavyanovo p. imot – 279200
118.	BG 1602002	„Ter -M“ EOOD	gr. Parvomay kv. Debar
119.	BG 1702001	„Pilko“ EOOD	gr. Razgrad Industrialna zona
120.	BG 2002001	ET „Slavi Danev“	gr. Nova Zagora zh. k. „Zagore“ 1
121.	BG 2002003	TD „Momchevi i sie“	gr. Sliven kv. Industrialen
122.	BG 2002004	OOD „Makrokom“	gr. Sliven Kv. Industrialen
123.	BG 2202007	EOOD „Euro Balkan Fuud“	gr. Sofia kv. Levski, ul. „546“ bl. 10 A
124.	BG 2202015	„Tina-2000“ OOD	gr. Suhodol ul. „Trayan Tanev“ 53
125.	BG 2202019	„Profit konsult“ OOD	gr. Sofia zh. k. „Tolstoy“ bl.14-15-Hali „Telman“
126.	BG 2202025	ET „Takt-Asia Milanova“	gr. Sofia obsht. Lyulin ul. „Obelsko shose“ 11

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
127.	BG 2202026	„Bulkomers-MM“ OOD	gr. Sofia obsht. Vrabnitsa ul. „Adam Mitskevich“ 8
128.	BG 2202029	„Givis“ OOD	gr. Sofia ul. „V. Hanchev“ 11
129.	BG 2302001	„Dzhiev - K“ EOOD	gr. Kostinbrod
130.	BG 2302002	„Polo Komers“ OOD	gr. Kostinbrod IKHT
131.	BG 2302004	„Galus Treid“ OOD	gr. Kostinbrod
132.	BG 2402001	„Gradus-1“ OOD	gr. Stara Zagora kv. „Industrialen“
133.	BG 2402004 ²	„Taneva“ EOOD	s. Kran obsht. Kazanlak
134.	BG 2402005	„Tanev invest“ EOOD	s. Orizovo obsht. Bratya Daskalovi
135.	BG 2602004	ET „Zhivko Vasilev-Biseri“	gr. Svilengrad UPI V 1994, kv. 173
136.	BG 0105002	„Primo Treyd“ EOOD	gr. Sandanski Glaven pat E79, Mestnost „Druma“
137.	BG 0305013	ET „Aleko-Al. Aleksandrov“	gr. Varna ul. „T. Peyachevich“ 3
138.	BG 0305030	ET „Dari“	gr. Varna kv. Asparuhovo ul. „Kishinev“ 21
139.	BG 0305032	ET „Trifon Trifonov-69“	gr. Varna ul. „Ak. Kurchatov“
140.	BG 0305033	„DET-2000“ OOD	gr. Varna ul. „Pod igoto“ 42
141.	BG 0305034	„Tranzh Treiding“ OOD	s. Konstantinovo obl. Varna
142.	BG 0305037	„ZHENIA - VE“ EOOD	gr. Varna ul. „Layosh Koshut“ 19
143.	BG 0305038	ET „Vini-Kiril Bakalov“	s. Benkovski obsht. Varna
144.	BG 0405003	„Merkuriy 2000“ OOD	gr. Veliko Tarnovo ul. „Prof. Il. Yanulov“ 2
145.	BG 0405006	ET „Kondor PSP-Petar Petrov“	s. B. Slivovo, obsht. Svishtov
146.	BG 0405007	„Deli-M“ OOD	s. Morava, obsht. Svishtov
147.	BG 0405008	„Dakor“ OOD	gr. G. Oryahovitsa ul. „Tsar Osvoboditel“ 60
148.	BG 0405009	„Trimeks-Dimitrov, Maksimov, Asaad“ OOD	gr. Veliko Tarnovo bul. „Balgaria“ 29 vh. B
149.	BG 0505002	ET „BIDIM - Dimitar Ivanov“	gr. Vidin ul. „Knyaz Boris-I“ 1
150.	BG 0505009	„Dzhordan“ EOOD	gr. Vidin ul. „Vladikina“ 58
151.	BG 0605016	ET „Tsentral Komers“	s. Moravitsa obsht. Mezdra

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
152.	BG 0605021	„Orbita“ OOD	gr. Vratsa m. Turkanitsa
153.	BG 0705005	OOD „Trifo-1“	gr. Sevlievo ul. „Marmarcha“ 16
154.	BG 0805011	„Kati“ OOD	gr. Dobrich, bul. „3 ti mart“ 57
155.	BG 0805012	ET „Diana Hristova“	gr. Balchik ul. „Asen Petrov“ 21
156.	BG 0905002	ET „Ananiev“	gr. Krumovgrad ul. „G. Benkovski“ 1
157.	BG 0905003	„Meskom-Rodopi“ OOD	gr. Kardzhali ul. „Dzhebelska“ 6
158.	BG 0905004	ET „Margos“	gr. Kardzhali zh. k. „Gledka“
159.	BG 0905005	ET „Imam“	gr. Dzhebel zh. k. „Progres“
160.	BG 1005009	„Reksim 99“ EOOD	gr. Sapareva banya kv. Gyurgevo
161.	BG 1105009	„Mesokombinat Lovetch“ AD	gr. Lovetch ul. „Bialo more“ 12
162.	BG 1205008	ET „Viena 93-Krastyo Atanasov“	gr. Montana Park „Ogosta“
163.	BG 1305014	ET „Medi-Emil Dimitrov“	s. Glavinitsa obl. Pazardzhik
164.	BG 1305018	„Marineli“ OOD	gr. Velingrad kv. „Industrialen“
165.	BG 130519	ET „Krimona - Donka Hristova“	gr. Panagyurishte ul. „G. Benkovski“ 75
166.	BG 1305020	EOOD „GARO“	gr. Pazardzhik Mestnost „Zaykovi mandri“ UPI HHV-239
167.	BG 1405003	„Sami-M“ OOD	gr. Pernik kv. „Kalkas“ ul. „Zahari Zograf“ 143
168.	BG 1405007	„ARM Invest“ AD	s. Meshtitsa
169.	BG 1505009	„O'skari“ OOD	gr. Pleven zh. k. „Druzha“ 3
170.	BG 1505014	ET „Valborggen-Valentin Genov“	gr. Pleven bul. „Ruse“ 85
171.	BG 1505017	ET „Nina-94-Nina Dimitrova“	gr. Trastenik obsht. D. Mitropolia
172.	BG 1505018	ET „Anko Petrov-Anda“	s. Komarevo obsht. D. Mitropolia
173.	BG 1505019	ET „Toni Petrov“	gr. Pleven ul. „Georgi Kochev“
174.	BG 1505020	„Lavena“ OOD	gr. Pleven Promishlena zona
175.	BG 1605001	OOD „Helios-2002“	gr. Plovdiv kv. „Belomorski“ 32A
176.	BG 1605002	OOD „Makeni“	gr. Plovdivzh. jp. gara Filipovo
177.	BG 1605015	ET „D. Kalkanov“	gr. Asenovgrad ul. „Oton Ivanov“ 70

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
178.	BG 1605044	„Flaysh produkte“ OOD	gr. Hisar ul. „Ivan Vazov“ 17
179.	BG 1605046	AD „Bonita“	gr. Plovdiv ul. „Brezovsko shose“ 176
180.	BG 1605051	„Astera M“ OOD	gr. Plovdiv ul. „Brezovsko shose“ 32
181.	BG 1605053	ET „Daki-Velko Gadzhev“	gr. Rakovski ul. „Vasil Levski“ 40
182.	BG 1805004	ET „Venelin Simeonov-Ivo“	gr. Ruse ul. „Zgorigrad“ 70
183.	BG 1805016	„Metika-2000“ OOD	gr. Ruse, ul. „Balkan“ 21
184.	BG 2005018	TD „PIGI 2001“ OOD	gr. Sliven, bul. „Hadzhi Dimitar“ 41
185.	BG 2005019	ET „Aruana-Dimitrinka Lyaeva“	s. Gavrailovo obl. Sliven
186.	BG 2205021	ET „Pashov-Simeon Pashov“	gr. Sofia Gara Iskar DK-3
187.	BG 2205033	OOD „Key Treyd“	gr. Sofia ul. „Gen. Stoletov“ 75
188.	BG 2205053	„Eleonora 44“ EOOD	gr. Sofia ul. „Vrania“ 51
189.	BG 2205069	„Slavchev 2000“ EOOD	gr. Sofia ul. „Sofroniy Vrachanski“ 12
190.	BG 2205079	OOD „Super Mario Market“	gr. Sofia, obsht. Novi Iskar ul. „Iskarsko defile“ 156
191.	BG 2205081	„Edrina“ EOOD	gr. Sofia, ul. „Spravedlivost“ 69
192.	BG 2205083	ET „Kaleya-Kiril Hristov“	gr. Sofia, zh. k. Levski ul. „Letostruy“ 84
193.	BG 2205084	EOOD „Vini - M“	gr. Sofia, obsht. Ovcha kupel ul. „674“ 79
194.	BG 2205085	ET „Milena Komers - Ivaylo Takev“	gr. Novi Iskar kv. Kumaritsa ul. „Kitka“ 1A
195.	BG 2205087	AD „Evrofrigo“	gr. Sofia ul. „Malashevka“ 1
196.	BG 2205088	„Maksimum-69“ OOD	gr. Sofia ul. „Obikolna“
197.	BG 2305010	„D i M grup“ OOD	gr. Samokov, ul. „Makedonia“ 78
198.	BG 2505015	„Erko-2002“	gr. Popovo ul. „Gagarin“ 62
199.	BG 2605002	ET „Kolyo Mitev“	gr. Dimitrovgrad ul. „Brigadirska“ 49
200.	BG 2705002	„Raya treid“ EOOD	s. R. Dimitriev obl. Shumen
201.	BG 2705007	OOD „Kapsikum - I“	gr. Shumen bul. „Madara“ 26

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
202.	BG 2705008	ET „Georgi Krastev“	gr. Shumen ul. „Industrialna baza“
203.	BG 2705013	OOD „EM i AS“	s. Tsarev brod, obsht. Shumen
204.	BG 2805007	„Bonzhur BG“ EOOD	gr. Yambol, ul. „Klokotnitsa“ 8
205.	BG 2805008	ET „Dzhoni-Neiko Ivanov“	s. Veselinovo, obl. Yambolska
206.	BG 2805012	ET „Pri Vania - Ivanka Georgieva“	gr. Yambol ul. „Atanas Kratunov“ 83
207.	BG 2805014	„Nevimeks“ EOOD	gr. Elhovo ul. „G. S. Rakovski“ 5
208.	BG 0401010	„Mes-Ko“ EOOD	gr. Petrich, ul. „Mesta“ 15
209.	BG 0104015	„Merkez“ OOD	gr. Gotze Delchev
210.	BG 0104016	ET „Veselina Keryanova“	s. Musomishta
211.	BG 0204010	ET „KEMB-Tarpanovi“	s. Veselie, obsht. Primorsko
212.	BG 0204012	ET „Dimo G. Dimov“	s. Chernomorets
213.	BG 0204013	„Prolet-06-Tsvetomira Petkova Vasileva“ OOD	gr. Burgas, kv. „G. Ezerovo“
214.	BG 0204015	„PART“ OOD	gr. Burgas, ul. „Angel Kanchev“ 29
215.	BG 0204017	„Val-Ves i Ko“ OOD	gr. Burgas PZ „Sever“
216.	BG 0204020	„Rodopa Nova“ OOD	gr. Burgas ul. „Industrialna“ 25
217.	BG 0204021	„Ekvator“ EOOD	gr. Burgas ul. „Chataldzha“ 25
218.	BG 0204022	„Chikan grup“ OOD	gr. Burgas m. „Onikilika“
219.	BG 0204023	SD „Anada-Atanasov i sie“	gr. Nesebar Industrialna zona
220.	BG 0304029	ET „EMDI-Emil Dimitrov“	s. Yarebichna obl. Varna
221.	BG 0304030	„TRANZH“ AD	gr. Varna ul. „8-mi Septemvri“ 12
222.	BG 0304033	„Alians-MK“ OOD	gr. Varna ul. „G. Popov“ 1
223.	BG 0304034	„Pikant“ OOD	gr. Varna ul. „Hristo Smirmenski“ 33
224.	BG 0304035	„Emil Iliev“ EOOD	s. Topoli obl. Varna
225.	BG 0304037	„Zhar“ OOD	s. Slanchevo obl. Varna
226.	BG 0404001	ET „Stefmark-Stefan Markov“	gr. G. Oriahovitsa ul. „Sv. Knyaz Boris I“ 86
227.	BG 0404015	ET „Valmes-Valia Fidina“	s. Lesicheri
228.	BG 0404017	„Tsentromes“ OOD	s. Momin sbor obl. Veliko Tarnovo

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
229.	BG 0404018	OOD „R.A.-03-Bobi“	gr. G. Oriahovica ul. „St. Mihaylovski“ 16
230.	BG 0404020	„Mesokombinat-Svishtov“ EOOD	gr. Svishtov ul. „33-ti svishtovski polk“ 91
231.	BG 0404021	„Stefanov. Iv. Stefanov - 04“ EOOD	s. Tserova koriya obl. Veliko Tarnovo
232.	BG 0404022	„Mercurii-2000“ OOD	gr. Veliko Tarnovo ul. „Ulitsa na uslugite“
233.	BG 0404023	„Rodopa-G. Oriahovitsa-96“ EOOD	gr. Gorna Oriahovitsa ul. „Otets Paisiy“ 63
234.	BG 0404024	„Kaloyan-2000“ OOD	gr. V. Tarnovo ul. „Magistralna“ 35
235.	BG 0504001	„ADANIS“ EOOD	gr. Vidin ul. „Targovska“ 2
236.	BG 0504004	ET „Vitalis-Ilko Yonchev“	gr. Vidin bul. „Panoniya“ 17A
237.	BG 0504005	OOD „Dileks“	s. Borovitzta, obsht. Belogradchik
238.	BG 0604001	„Lalov i Velchev“ EOOD	gr. Vratsa Hranitelnovkusova zona, partsel 14
239.	BG 0604005	„Agrobiznes“ OOD	gr. Vratsa ul. „linden“
240.	BG 0604008	ET „A A-92-Alyosha Alipiev“	gr. Vratsa, ul. „Vezhen“ 4
241.	BG 0704009	„Ayvi“ OOD	gr. Gabrovo ul. „Industrialna“ 1
242.	BG 0704010	„Toni Treyding“ OOD	gr. Sevlievo ul. „Marmarcha“ 14
243.	BG 0704011	ET „Stiv-Stefan Mihaylov“	gr. Sevlievo ul. „Sennishko shose“
244.	BG 0804002	ET „Vitabal“	gr. Dobrich ul. „Balkan“ 20
245.	BG 0804006	„Ani-I“ OOD	gr. Dobrich ul. „Angel Stoyanov“ 1
246.	BG 0804011	„Tropik“ OOD	gr. Dobrich ul. „Otets Paisiy“ 62
247.	BG 0804021	„Veselina Treyd“ EOOD	gr. Dobrich ul. „Angel Stoyanov“ 6
248.	BG 0804022	„Orehite G“ OOD	gr. Dobrich
249.	BG 0904001	AD „Deniker-2“	s. Kirkovo obsht. Kirkovo
250.	BG 0904002	„Kips“ EOOD	gr. Kardzhali Promishlena zona
251.	BG 1004001	„K + M“ OOD	gr. Kyustendil ul. „Petar Beron“ 26
252.	BG 1104001	„Slavi mes“ OOD	gr. Lovech kv. „Goznitsa“
253.	BG 1104002	„Dobrevski-I“ OOD	s. Balgarski izvor
254.	BG 1104005	ET „Strahil Ivanov“	gr. Lovech ul. „S. Saev“ 56
255.	BG 1104006	ET „Minko Cholakov-H. Cholakov“	s. Dobrodan, obsht. Troyan

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
256.	BG 1104009	„Mesokombinat Letnitsa“ EOOD	gr. Letnitsa
257.	BG 1104010	„Mesokombinat Lovetch“ AD	gr. Lovetch ul. „Byalo more“ 12
258.	BG 1204001	ET „Kariana-Milan Yosifov“	s. Erden obsht. Boychinovtsi
259.	BG 1204006	ZPTK „Rik-98“	s. Vinishte obl. Montana
260.	BG 1204008	ET „Petar Parvanov-Demetra“	gr. Lom ul. „Belogradchishko shose“ 1
261.	BG 1204012	„Lorelay“ OOD	gr. Montana ul. „N. Vaptsarov“ 22
262.	BG 1204014	„Kartel“ OOD	gr. Montana kv. Kosharnik
263.	BG 120415	„Gala“ EOOD	gr. Montana ul. „21 vek“ 10
264.	BG 1304001	„Boreks“ OOD	s. Malo Konare obl. Pazardzhik
265.	BG 1304002	ET „Yavor Luks“	gr. Pazardzhik ul. „Sintievsko shose“ 2
266.	BG 1304013	„Rodopa Pazardzhik“ AD	gr. Pazardzhik ul. „D. Debelyanov“ 46
267.	BG 1304014	„EKO-MES“ EOOD	s. Velichkovo obsht. Pazardzhik
268.	BG 1304015	ET „Dimitar Popov“	s. Kalugerovo obsht. Pazardzhik
269.	BG 1404003	„Prim“ OOD	gr. Pernik ul. „Struma“ 1
270.	BG 1404005	„Kolbaso“ OOD	gr. Batanovtsi ul. „Bratya Miladinovi“ 12
271.	BG 1404006	„Benet“ OOD	gr. Breznik
272.	BG 1504003	„Mikroart-7-Bonov, Haralanova, Petkov i sie“ SD	gr. Belene
273.	BG 1504010	Mesokombinat „Levski 2000“ OOD	gr. Levski ul. „Tsar Simeon“ 2A
274.	BG 1504012	„Start 2006“ OOD	gr. Pleven
275.	BG 1504013	ET „Solun-IAD-Ivan Deshev“	gr. Pordim
276.	BG 1504014	„Pleven-Mes“ OOD	s. Yasen obsht. Pleven
277.	BG 1504015	ET „Evromes-Rosen Marinov“	gr. Pleven ul. „Samuil“
278.	BG 1604001	„Triumvirat impeks“ EOOD	gr. Asenovgrad ul. „Vasil Petleshkov“ 2
279.	BG 1604008	„Alkok-3“ OOD	gr. Plovdiv kv. Proslav ul. „Klokotnitsa“ 29
280.	BG 1604011	„Milena-Boris Kikyuvov“ ET	gr. Plovdiv ul. „Slava“ 3
281.	BG 1604012	„Tri star treyding“ OOD	s. Voyvodinovo obl. Plovdiv

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
282.	BG 1604013	„Komaks-3“ OOD	gr. Plovdiv ul „Klokotnitsa“ 31
283.	BG 1604014	„Elko“ OOD	gr. Plovdiv ul. „Brezovsko shose“ 170
284.	BG 1604020	„Mesokombinat-Sadovo“ EOOD	gr. Sadovo Industrialna zona
285.	BG 1604021	„DIYA-93“ OOD	gr. Hisar ul. „Nikola Vaptsarov“ 15
286.	BG 1604022	„Mesokombinat Karlovo“ AD	gr. Karlovo ul. „Balabanov most“ 1
287.	BG 1604023	„Askon“ AD	gr. Asenovgrad ul. „Nikola Krastev“ 75
288.	BG 1604026	ET „Rankar-Rangel Karachanov“	s. Kalekovets ul. „Tsar Ivan Asen II“ 26
289.	BG 1604029	ET „Boris Yordanov-1“	gr. Asenovgrad ul. „Kostur“ 13
290.	BG 1604033	OOD „Zornitsa 90“	gr. Plovdiv ul. „Brezovsko shose“ 176
291.	BG 1604036	EOOD „Robaka“	gr. Sopot Mestnost „Bozali“ obl. Plovdiv
292.	BG 1604037	„Dil TUR“ AD	gr. Plovdiv kv. Proslav ul. „Elena“ 3
293.	BG 1604040	ET „Argilashki-Mikron“	gr. Saedinenie ul. „Nayden Gerov“ 10
294.	BG 1604041	„Bis 98“ OOD	gr. Asenovgrad obsht. Asenovgrad PZ „Sever“
295.	BG-1604042	„Delikates-2“ OOD	s. Zhitnitsa obsht. Kaloyanovo
296.	BG 1604043	„Mesokombinat-Asenovgrad“ OOD	gr. Asenovgrad ul. „Knyaz Boris I“ 43
297.	BG 1604044	„Meskom-Popov“ OOD	gr. Plovdiv ul. „Komatevsko shose“ 174
298.	BG 1604046	ET „Hristo Darakiev“	gr. Plovdiv Zemlishte „Plovdiv Zapad“ 024A
299.	BG 1604047	EOOD „Dimitar Madzharov“	gr. Plovdiv ul. „Golyamo Konarsko shose“
300.	BG 1804001	„Normeks“ OOD	gr. Ruse, bul. „Tutrakan“ 44
301.	BG 1804006	„TIS-98“ OOD	gr. Ruse, ul. „Malyovitsa“ 33
302.	BG 1804017	AD „Boroimpeks“	gr. Borovo, bul. „Patriarh Evtimiy“ 3A
303.	BG 1804018	„Nadezhda-M“ OOD	gr. Byala bul. „Kolyo Ficheto“ 25
304.	BG 1804019	SD „Georgi Hristov Vichev-Vicheva i Sie“	s. Shtraklevo obl. Ruse
305.	BG 1804020	SD „ALFA Flesh“	gr. Ruse bul. „Tutrakan“ 48

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
306.	BG 1804021	OOD „Borimes“	s. Marten ul. „Cherven Ivan“ 4
307.	BG 1904001	„Olivia“ OOD	gr. Silistra ul. „7-mi septemvri“ 6
308.	BG 1904002	„Aktual“ OOD gr. Silistra	gr. Silistra Promishlena zona „Iztok“
309.	BG 2004001	ET „Nikov-Iv. Kostadinov“	gr. Sliven „Selishteto“
310.	BG 2004010	„Mesokombinat Enchevi i ko“ OOD	gr. Nova Zagora ul. „Preslavska“ 48
311.	BG 2004015	„Ramira“ OOD	gr. Sliven Industrialna zona
312.	BG 2004016	„Momchevi i sie“ OOD	gr. Sliven kv. Industrialen
313.	BG 2004017	„Ekoprom“ OOD	gr. Sliven kv. „Industrialen“ 10B
314.	BG 2004019	„Kooperatsia Megakol“	gr. Nova Zagora kv. „Industrialen“
315.	BG 2204001	„Li Mart I Ko“ OOD	gr. Sofia ul. „745“ 5
316.	BG 2204005	„Dekom“ OOD	gr. Sofia ul. „Ivan Susanin“ 12
317.	BG 2204009	„Solaris AS“ EOOD	gr. Sofia ul. „Dimitar Spisarevski“ 26
318.	BG 2204012	ET „Tsvetanka Zagorska“	gr. Sofia ul. „Sarantsi“ 18
319.	BG 2204013	„Salam i Ko“ OOD	gr. Sofia ul. „Prof. Tsvetan Lazarov“ 13
320.	BG 2204018	„Shikle“ EOOD	gr. Sofia ul. „Prof. Iv. Shishmanov“ 9
321.	BG 2204028	ET „TONIMEKS-Stoyan Spasov“	gr. Sofia ul. „Oporska reka“ 3
322.	BG 2204034	EOOD „Grand 2-Petia Kerefeyna“	gr. Sofia ul. „Ivan Gergov“ 3
323.	BG 2204041	OOD „Zonik-D“	gr. Sofia Avtogara Vrabnitsa
324.	BG 2204042	ET „Dimana-Yanka Dembelaki“	gr. Sofia kv. Nadezhda 1
325.	BG 2204045	ET „Peycho Dimitrov“	gr. Sofia ul. „Slatinska reka“ 14
326.	BG 2204048	EOOD „Rosvela“	s. Seslavtsi obl. Sofia
327.	BG 2204063	„Maleventum“ EOOD	gr. Sofia ul. „Rezbarska“ 7
328.	BG 2204066	ET „Tomi-Reneta Tsekova“	gr. Sofia zh. k. Ilientsi ul. „Grozen“ 15 A
329.	BG 2204067	„Ekobim“ OOD	gr. Sofia kv. Suhodol partsel 513

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
330.	BG 2204080	„Bitolya“ OOD	gr. Sofia ul. „Kazbeg“ 14 A
331.	BG 2204082	„Em Vi Em 3“ OOD	gr. Sofia kv. Benkovski ul. „Veles Mitrov“ 17
332.	BG 2204087	ET „SIAT-Slavcho Iliev“	gr. Sofia ul. „Moma Irina“ 4
333.	BG 2204091	„NADEZHDA-A“ OOD	gr. Sofia ul. „Zhelezopatna“ 74
334.	BG 2204095	ET „Laz komers-Ivo Lazov“	gr. Sofia kv. „Ovcha kupel“ ul. „652“ 21
335.	BG 2204100	„Ava“ OOD	gr. Sofia bul. „Parva balgarska armiya“ 70
336.	BG 2204107	EODD „Nova Kompaniya-2001“	gr. Sofia, Gara Iskar, ul. „5004“ 2
337.	BG 2204108	ET „Alto-Emil Petrov“	gr. Sofia kv. Benkovski
338.	BG 2204109	„SS-ADLER“ EOOD	gr. Sofia obsht. Krasna polyana
339.	BG 2204110	EODD „VKR-2000“	gr. Sofia kv. Vrazhdebna ul. „4-ta“ 6
340.	BG 2304001	„Bres komers“ OOD	s. Gorna Malina industrialna zona
341.	BG 2304002	„Nikas“ AD	gr. Botevgrad ul. „Tsar Ivan Shishman“ 39
342.	BG 2304005	„Orhanie 1“ OOD	gr. Botevgrad ul. „Al. Voynishki“
343.	BG 2304014	„Bulgarfrigoplod“	s. Vakarel, obshtina Ihtiman, ul. „Cheshma Angelina“ 4
344.	BG 2304018	ET „Tsenko Ivanov-Kokala“	gr. Etropole, Mestnost Bash Samokov
345.	BG 2304019	ET „Tedi Komers-Velichko Petrov“	gr. Kostinbrod kv. Shiyakovtsi
346.	BG 2404016	„Iveko“ OOD	s. Kolarovo obsht. Radnevo
347.	BG 2404026	„Selena“ OOD	s. Kaloyanovets obsht. St. Zagora
348.	BG 2404027	„Nanyuk Interneshanal“ OOD	s. Kolarovo
349.	BG 2404028	„Rekord - 90“ EOOD	s. Rakitnitsa obsht. St. Zagora
350.	BG 2404029	„KEN“ AD	gr. St. Zagora kv. „Industrialen“
351.	BG 2404032	„Rokar-1“ OOD	gr. Stara Zagora bul. „Nikola Petkov“ 61
352.	BG 2404033	„Zhoreti“ EOOD	gr. Stara Zagora ul. „Industrialna“ 1
353.	BG 2404034	„Kumir Si“ EOOD	gr. Stara Zagora kv. „Kolyo Ganchev“ Partsel 91-01

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
354.	BG 2404035	„Ambrozia“ OOD	gr. St. Zagora kv. „Zheleznik“ ul. „Iv. Pashinov“ 33
355.	BG 2504001	ET „Stezis“	gr. Omurtag Promishlena zona
356.	BG 2604002	„Burdenis-93“ OOD	gr. Svilengrad ul. „23-ti septemvri“ 73
357.	BG 2604004	ET „Zhika-Zhivka Georgieva“	s. Voden obsht. Dimitrovgrad
358.	BG 2604008	„Svareks“ EOOD	gr. Haskovo Iztochna industrialna zona
359.	BG 2604010	EOOD „Nolev“	gr. Haskovo kv. „Bolyarovo“ ul. „Shipka“ 2
360.	BG 2604011	„ALFA Komers“ OOD	gr. Dimitrovgrad bul. „D. Blagoev“ 80
361.	BG 2604012	SD „Bairche-Stoychevi i sie“	s. Brod obsht. Dimitrovgrad
362.	BG 2604014	ET „Roni“	gr. Harmanli ul. „Hr. Smirnenski“ 102
363.	BG 2604017	ET „Angel Sarandiev“	gr. Svilengrad ul. „Tekstil“
364.	BG 2604018	„Monita“ OOD	gr. Dimitrovgrad kv. „Chernokonevo“
365.	BG 2604019	ET „Kralevo-D. Petrov“	s. Kralevo obl. Haskovska
366.	BG 2604020	„Toska“ OOD	gr. Haskovo mestnost „Balakli“
367.	BG 2604021	„Lotos“ OOD	gr. Dimitrovgrad ul. „Sava Dobroplodni“
368.	BG 2704001	„Ivet“ EOOD	s. Zlatna niva, obsht. Kaspichan
369.	BG 2704002	„Smyadovo“ OOD	gr. Smiadovo ul. „Kiril i Metodi“ 36
370.	BG 2704004	ET „Boris Peev-taksi“	s. Imrenchevo obsht. V. Preslav
371.	BG 2704009	„Eko Standart“ OOD	gr. Shumen kv. „Industrialna zona“
372.	BG 2804002	ET „Bobi - Bozhana Peicheva“	s. Okop, obl. Yambolska
373.	BG 2804003	„Doni-M“ OOD	s. Bezmer, obl. Yambolska
374.	BG 2804009	ET „Sanata-Stefan Atanasov“	s. Bezmer, obl. Yambolska
375.	BG 2804010	ET „Tagara-Diana Kurteva“	gr. Yambol Industrialna zona
376.	BG 2804011	ET „Magdalena Vasileva-Magi“	gr. Yambol ul. „Preslav“ 331
377.	BG 0618002	SD „Arabika“	gr. Vratsa ul. „Vihren“ 2
378.	BG 1518008	„Anona“ OOD	gr. Pleven Zapadna ind. Zona ul. „Georgi Kochev“

Liste der Milchverarbeitungsbetriebe

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
1.	BG 0112004	„Matand“ EOOD	s. Elehnsitsa
2.	BG 0212038	„Klas“ OOD	s. Galabets obsht. Pomorie
3.	BG 0212050	„Vakom MP“ OOD	gr. Sredets obl. Burgas
4.	BG 0212027	DZZD „Mlechen svyat“	s. Debelt obl. Burgas
5.	BG 0412009	„Milki-luks“ EOOD	s. B. Cherkva obsht. Pavlikeni
6.	BG 0512033	„EKO MILK“ AD	s. Koshava obl. Vidin
7.	BG 0812009	„Serdika-90“ AD	gr. Dobrich ul. „25 septemvri“ 100
8.	BG 0812019	„Filipopolis-RK“ OOD	s. Zheglartsi
9.	BG 0812032	„Roles-milk“ OOD	s. Kardam
10.	BG 1012020	ET „Petar Mitov-Universal“	s. Gorna Grashitsa obsht. Kyustendil
11.	BG 1112016	Mandra „IPZH“	gr. Troyan ul. „V. Levski“ 281
12.	BG 1112024	ET „Paskal-A. Atanasov“	s. Umarevtsi
13.	BG 1212029	SD „Voynov i sie“	gr. Montana ul. „N. Yo. Vaptsarov“ 8
14.	BG 1312011	„Eko-F“ EAD	s. Karabunar
15.	BG 1512029	„Lavena“ OOD	s. Dolni Dabnik obl. Pleven
16.	BG 1512033	ET „Voynov-Ventsislav Hristakiev“	s. Milkovitsa obsht. Gulyantsi
17.	BG 1612009	„D. Madzharov-2“ EOOD	gr. Stamboliyski ul. „Grobarska“ 3
18.	BG 1612017	„Snep-grup“ OOD	gr. Rakovski ul. „Mihail Dobromirov“ 1
19.	BG 1612021	ET „Deni-Denislav Dimitrov-Ilias Islamov“	s. Bryagovo obsht. Gulyantsi
20.	BG 1612028	ET „Slavka Todorova“	s. Trud obsht. Maritsa
21.	BG 1612035	ET „Vi Ay Pi“	gr. Krichim, obsht. Krichim
22.	BG 1612038	„MAH - 2003“ EOOD	s. Lenovo
23.	BG 1612039	OOD „Topolovo-Agrokomers“	s. Topolovo obsht. Asenovgrad
24.	BG 1612051	ET „Radev-Radko Radev“	s. Kurtovo Konare obl. Plovdiv
25.	BG 1612066	„Lakti ko“ OOD	s. Bogdanitza
26.	BG 1712034	„Makler komers“ EOOD	s. Brestovene
27.	BG 1712042	ET „Madar“	s. Terter
28.	BG 1812002	„Laktis-Byala“ AD	gr. Byala ul. „Stefan Stambolov“ 75
29.	BG 1812008	„Vesi“ OOD	s. Novo selo

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
30.	BG 1912004	„Merone - N“ EOOD	gr. Alfatar
31.	BG 2012001	„Markeli“ EAD	gr. Sliven ul. „Tsar Simeon“ 63
32.	BG 2012006	„Mlechen pat“ AD	gr. Nova Zagora kv. Industrialen
33.	BG 2012009	„Vangard“ OOD	s. Zhelyo voyvoda
34.	BG 2012019	„Hemus-Milk komers“ OOD	gr. Sliven Promishlena zona Zapad
35.	BG 2012041	„Eko milk“ EOOD	s. Zhelyo voyvoda obl. Sliven
36.	BG 2112013	„Skorpion 21“ OOD	s. Zabardo obsht. Chepelare
37.	BG 2112028	„Medina“ OOD	gr. Madan
38.	BG 2112029	ET „Karamfil Kasakliev“	gr. Dospat
39.	BG 2312036	ET „Rosen Deyanski-DEYA“	s. Opitsvet, obsht. Kostinbrod
40.	BG 2412033	„Gospodinovi“ OOD	s. Yulievo obsht. Maglizh
41.	BG 2412037	„Stelimeks“ EOOD	s. Asen
42.	BG 2512003	„Si Vi Es“ OOD	gr. Omurtag Promishlena zona
43.	BG 2612034	ET „Eliksir-Petko Petev“	s. Gorski izvor
44.	BG 2612042	„Bulmilk“ OOD	s. Konush obl. Haskovska
45.	BG 0212048	„Bilding Zah“ EOOD	s. Shivarovo obsht. Ruen
46.	BG 0712008	„Milkieks“ OOD	gr. Sevlievo zh. k. „Atanas Moskov“
47.	BG 0912004	„Rodopchanka“ OOD	s. Byal izvor obsht. Ardino
48.	BG 0912011	ET „Alada-Mohamed Banashak“	s. Byal izvor obsht. Ardino
49.	BG 1212001	„S i S-7“ EOOD	gr. Montana „Vrachansko shose“ 1
50.	BG 1612020	ET „Bor-Chvor“	s. Dalbok izvor obsht. Parvomay
51.	BG 1612040	„Mlechni produkti“ OOD	s. Manole
52.	BG 1612065	ET „Bonitreks“	s. Dolnoslav obsht. Asenovgrad
53.	BG 1812003	„Sirna Prista“ AD	gr. Ruse bul. „3-ti mart“ 51
54.	BG 2012022	„Bratya Zafirovi“ OOD	gr. Sliven Promishlena zona Zapad
55.	BG 2012043	„Agroprodukt“ OOD	gr. Sliven kv. Industrialen
56.	BG 2112001	„Rodopeya-Belev“ EOOD	gr. Smolyan ul. „Trakya“ 15
57.	BG 2112018	„Laktena“ OOD	s. Kutela
58.	BG 2512001	„Mladost-2002“ OOD	gr. Targovishte bul. „29-ti yanuari“ 7

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
59.	BG 2512017	„YUES-Komers“ OOD	s. Golyamo Gradishte ul. „Radetski“ 2
60.	BG 2812003	„Balgarski yogurt“ OOD	s. Veselinovo, obl. Yambolska
61.	BG 2812025	„Sakarela“ OOD	gr. Yambol ul. „Preslav“ 269
62.	112003	ET „Vekir“	s. Godlevo
63.	112008	ET „Svetoslav Kyuchukov-Bobo“	s. Harsovo
64.	112013	ET „Ivan Kondev“	gr. Razlog Stopanski dvor
65.	112014	ET „Veles-Kostadin Velev“	gr. Razlog ul. „Golak“ 14
66.	212005	ET „Dinadeks DN 76“	gr. Burgas ul. „Industrialna“ 1
67.	212013	ET „Marsi-Mincho Bakalov“	gr. Burgas ul. „Baykal“ 9
68.	212028	„Vester“ OOD	s. Sigmen
69.	212037	„Megakomers“ OOD	s. Lyulyakovo obsht. Ruen
70.	212047	„Komplektstroy“ EOOD	s. Veselie
71.	312002	ET „Mario“	gr. Suvorovo
72.	312025	„Dzhenema“ EOOD	s. Gen. Kiselovo
73.	412003	„Laktima“ AD	gr. Veliko Tarnovo ul. „Magistralna“ 5
74.	412005	„Varosha“ EOOD	s. Kamen obsht. Strazhitsa
75.	512003	SD „LAF-Velizarov i sie“	s. Dabravka obsht. Belogradchik
76.	612010	„Hadzhiyski i familiya“ EOOD	s. Gradeshnitsa mestnost „Lakata“
77.	612035	OOD „Nivego“	s. Chiren
78.	612041	ET „Ekoprodukt-Megiya-Bogorodka Dobrilova“	gr. Vratsa ul. „Ilinden“ 3
79.	612042	ET „Mlechen puls - 95 - Tsvetelina Tomova“	gr. Krivodol ul. „Vasil Levski“
80.	712001	„Ben Invest“ OOD	s. Kostenkovtsi obsht. Gabrovo
81.	712003	„Elvi“ OOD	s. Velkovtsi obsht. Gabrovo
82.	712004	„Cheh-99“ OOD	s. Sokolovo obsht. Dryanovo
83.	712015	„Rosta“ EOOD	s. M. Varshets
84.	712028	ET „Mik“	gr. Dryanovo ul. „Shipka“ 226
85.	812030	„FAMA“ AD	gr. Dobrich bul. „Dobrudzha“ 2
86.	912003	„Koveg-mlechni produkti“ OOD	gr. Kardzhali Promishlena zona
87.	912012	„Delyo Voivoda - milk“ OOD	s. Dobromirsi obsht. Kirkovo

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
88.	912015	„Anmar“ OOD	s. Padina obsht. Ardino
89.	912016	OOD „Persenski“	s. Zhaltusha obsht. Ardino
90.	1012008	„Kentavar“ OOD	s. Konyavo obsht. Kyustendil
91.	1012014	ET „Georgi Gushterov DR“	s. Yahinovo
92.	1012018	„Evro miyt end milk“ EOOD	gr. Kocherinovo obsht. Kocherinovo
93.	1112004	„Matev-Mlekoпродукт“ OOD	s. Goran
94.	1112012	„Stilos“ OOD	s. Lesidren
95.	1112017	ET „Rima-Rumen Borisov“	s. Vrabevo
96.	1112026	„ABLAMILK“ EOOD	gr. Lukovit, ul. „Yordan Yovkov“ 13
97.	1212022	„Milkkomm“ EOOD	gr. Lom ul. „Al. Stamboliyski“ 149
98.	1212031	„ADL“ OOD	s. Vladimirovo obsht. Boychinovtsi
99.	1312002	„Milk Grup“ EOOD	s. Yunacite
100.	1312005	„Ravnogor“ OOD	s. Ravnogor
101.	1312006	SD „Antei-PITD“ OOD	s. Aleko Konstantinovo
102.	1312023	„Inter-D“ OOD	s. Kozarsko
103.	1312024	ET „Mezmedin Halil-46“	s. Sarnitsa
104.	1412015	ET „Boycho Videnov-Elbokada 2000“	s. Stefanovo obsht. Radomir
105.	1512003	„Mandra-1“ EOOD	s. Tranchovitsa, obsht. Levski
106.	1512006	„Mandra“ OOD	s. Obnova obsht. Levski
107.	1512008	ET „Petar Tonovski-Viola“	gr. Koynare ul. „Hr. Botev“ 14
108.	1512010	ET „Militsa Lazarova-90“	gr. Slavyanovo, ul. „Asen Zlatarev“ 2
109.	1512012	ET „Ahmed Tatarla“	s. Dragash voyvoda, obsht. Nikopol
110.	1612013	„Polidey - 2“ OOD	s. Domlyan
111.	1612024	SD „Kostovi - EMK“	gr. Saedinenie ul. „L. Karavelov“ 5
112.	1612043	ET „Dimitar Bikov“	s. Karnare obsht. „Sopot“
113.	1612049	„Alpina-Milk“ EOOD	s. Zhelyazno
114.	1612064	OOD „Ikay“	s. Zhitnitsa osht. Kaloyanovo
115.	1712002	ET „Rosver-Krastyo Krastev“	gr. Tsar Kaloyan ul. „Sofia“ 41
116.	1712006	„Mesomania“ EOOD	s. Vladimirovtsi
117.	1712009	ET „Georgi Petrov-Kamen“	s. Dyankovo
118.	1712010	„Bulagrotreyd-chastna kompaniya“ EOOD	s. Yuper Industrialen kvartal

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
119.	1712012	ET „Veras 90“	s. Yasenovets
120.	1712013	ET „Deniz“	s. Ezerche
121.	1712017	„Diva 02“ OOD	gr. Isparih ul. „An. Kanchev“
122.	1712018	„Imdo“ OOD	s. Lipnik Stopanski dvor
123.	1712019	ET „Ivaylo-Milena Stancheva“	gr. Isparih Parvi stopanski dvor
124.	1712032	„Trio-milk“ OOD	s. Kichenitsa
125.	1712037	ET „Ali Isliamov“	s. Yasenovets
126.	1712039	„Stil-EA“ EOOD	s. Dyankovo
127.	1712040	ET „Meri-Ahmed Chakar“	s. Ezerche
128.	1712043	„Maxima-milk“ OOD	s. Samuil
129.	1712045	ET „AN-Nezhdet Ali“	s. Mortagonovo
130.	1712046	ET „Stem-Tezdzhan Ali“	gr. Razgrad ul. „Knyaz Boris“ 23
131.	1712048	ET „Borisov i sin-Borislav Borisov“	s. Lavino
132.	1812005	„DAV-Viktor Simonov“ EOOD	gr. Vetovo ul. „Han Kubrat“ 52
133.	1812009	„Lakten“ OOD	gr. Vetovo ul. „Slivnitsa“
134.	1912002	„Laktokom“ EOOD	s. Kalipetrovo
135.	1912009	ET „Interes 2000 - Musa Musov“	s. Sitovo
136.	1912016	„Destan“ OOD	s. Iskra
137.	2012007	„Deltalakt“ OOD	s. Stoil voyvoda
138.	2012008	„Raftis“ EOOD	s. Byala
139.	2012010	„Saray“ OOD	s. Mokren
140.	2012011	ET „Ivan Gardev 52“	gr. Kermen ul. „Hadzhi Dimitar“ 2
141.	2012012	ET „Olimp-P. Gurtsov“	gr. Sliven m-t „Matsulka“
142.	2012024	ET „Denyo Kalchev 53“	gr. Sliven ul. „Samuilovsko shose“ 17
143.	2012029	„Eko asorti“ EOOD	s. Mechkarevo
144.	2012032	„Kiveks“ OOD	s. Kovachite
145.	2012036	„Minchevi“ OOD	s. Korten
146.	2112002	„RTSNPO“	gr. Smolyan ul. „Nevyastata“ 25
147.	2112003	„Milk-inzhenering“ OOD	gr. Smolyan ul. „Chervena skala“ 21
148.	2112008	MK „Rodopa milk“	s. Smilyan obsht. Smolyan
149.	2112010	„Mechi chal milk“ OOD	gr. Chepelare Stopanski dvor
150.	2112015	OOD „Rozhen Milk“	s. Davidkovo, obsht. Banite
151.	2112023	ET „Iliyan Isakov“	s. Trigrad obsht. Devin

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
152.	2112024	ET „Ulan-Dzh. Ulanov“	s. Borino
153.	2112026	ET „Vladimir Karamitev“	s. Varbina obsht. Madan
154.	2112027	„Keri“ OOD	s. Borino, obsht. Borino
155.	2212009	„Serdika-94“ OOD	gr. Sofia kv. Zheleznitza
156.	2212023	„EL BI BULGARIKUM“ EAD	gr. Sofia ul. „Malashevska“ 12 A
157.	2212027	„Ekobalkan“ OOD	gr. Sofia bul. „Evropa“ 138
158.	2312007	ET „Agropromilk“	gr. Ihtiman, ul. „P. Slaveikov“ 19
159.	2312013	ET „Dobrev“	s. Dragushinovo
160.	2312020	„MAH-2003“ EOOD	gr. Etropole bul. „Al. Stamboliyski“ 21
161.	2312023	„Mogila“ OOD	gr. Godech, ul. „Ruse“ 4
162.	2312026	„Dyado Liben“ OOD	gr. Koprivshitsa bul. „H. Nencho Palaveev“
163.	2312028	ET „Sisi Lyubomir Semkov“	s. Anton
164.	2312030	ET „Favorit-D. Grigorov“	s. Aldomirovtsi
165.	2312031	ET „Belite kamani“	s. Dragotintsi
166.	2312033	„Balkan spetsial“ OOD	s. Gorna Malina
167.	2312039	EOOD „Laktoni“	s. Ravno pole, obl. Sofiyska
168.	2312041	„Danim-D. Stoyanov“ EOOD	gr. Elin Pelin m-st Mansarovo
169.	2412003	„ODIT 2002“ OOD	s. Kaloyanovets obsht. Stara Zagora
170.	2412007	„Inikom“ OOD	s. Sarnevo obsht. Radnevo
171.	2412019	„Dekada“ OOD	s. Elhovo obsht. Stara Zagora
172.	2412023	Zemedelski institut	gr. St. Zagora
173.	2412038	„Elit Milk 2000“ OOD	s. Mirovo obsht. Br. Daskalovi
174.	2412039	„Penchev“ EOOD	gr. Chirpan ul. „Septemvriyski“ 58
175.	2412040	„Inikom“ OOD	gr. Galabovo ul. „G. s. Rakovski“ 11
176.	2412041	„Mlechen syat 2003“ OOD	s. Bratya Daskalovi obsht. Bratya Daskalovi
177.	2512006	„Hadad“ OOD	s. Makariopolsko obsht. Targovishte
178.	2512011	ET „Sevi 2000-Sevie Ibryamova“	s. Krepcha obsht. Opaka
179.	2512016	„Milktrejd-BG“ OOD	s. Saedinie obl. Targovishte
180.	2512018	„Biomak“ EOOD	gr. Omurtag ul. „Rodopi“ 2
181.	2512021	„Keya-Komers-03“ EOOD	s. Svetlen

Nr.	Veterinär-Nr.	Name des Betriebs	Stadt/Straße oder Dorf/Region
182.	2612002	ET „Rusalka-Iv. Genev“	s. Kolarovo obl. Haskovska
183.	2612015	ET „Detelina 39“	s. Brod
184.	2612022	ET „Shampion 13-Deyan Panev“	s. Krepost obl. Haskovska
185.	2612027	„Byala mechka“ OOD	s. Min. bani obl. Haskovska
186.	2612038	„Bul Milk“ EOOD	gr. Haskovo Sev. industr. zona
187.	2612049	ET „Todorovi-53“	gr. Topolovgrad ul. „Bulgaria“ 65
188.	2712005	„Nadezhda“ OOD	s. Kliment
189.	2712009	„Ekselans“ OOD	s. Todor Ikononovo obsht. Kaolinovo
190.	2712010	„Kamadzhiev-milk“ EOOD	s. Kriva reka obsht. N. Kozlevo
191.	2712013	„Ekselans“ OOD	s. Osmar, obsht. V. Preslav
192.	2812002	„Arachievi“ OOD	s. Kirilovo, obl. Yambolska
193.	2812010	ET „Mladost-2-Yanko Yanev“	gr. Yambol, ul. „Yambolen“ 13
194.	2812018	ET „Bulmilk-Nikolay Nikolov“	s. General Inzovo, obl. Yambolska
195.	BG 0218009	„Helios milk“ EOOD	gr. Aytos
196.	BG 0618001	ET „Folk-3“	s. Vranyak obsht. Byala Slatina obl. Vratsa
197.	BG 1318007	ET „Palmite-Vesela Popova“	gr. Strelcha ul. „Osvobozhdenie“ 17
198.	BG 2418008	„Varbev“ EOOD	s. Medovo obsht. Bratya Daskalovi
199.	BG 0318015	„Milteks-K.K.“ EOOD	gr. Varna ZPZ
200.	BG 0718004	AD „Merkuriy P i P“	gr. Gabrovo ul. „Balkan“ 4
201.	BG 1518005	ET „Kris-88-Emil Todorov“	gr. Pleven ul. „Grenaderska“ 97
202.	BG 1518006	„Sirma Milk“ EOOD	gr. Pleven Industrialna zona
203.	BG 1618040	„Galko“ EOOD	s. Voyvodinovo obsht. Maritsa obl. Plovdiv
204.	BG 1618044	„Valchev“ OOD	gr. Asenovgrad Mestnost „Kuriata“
205.	BG 2218045	„El-Em-Impeks“ EOOD	gr. Sofia Kv. Gorna bania
206.	BG 2318005	ET „Mantas-Hristo Manchev“	gr. Botevgrad ul. „St. Panchev“ 25
207.	BG 2418007	„El Bi Bulgarikum“ EAD	gr. Kazanlak kv. „Industrialen“ 2

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2007****über die Einrichtung einer Sachverständigengruppe für die elektronische Rechnungstellung (E-Invoicing)**

(2007/717/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 3 des Vertrages weist der Gemeinschaft die Aufgabe zu, einen Binnenmarkt zu schaffen, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist.
- (2) Gemäß Artikel 232 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ können Rechnungen statt auf Papier auch elektronisch ausgestellt werden.
- (3) Die überarbeitete Strategie von Lissabon für Wachstum und Arbeitsplätze⁽²⁾ sieht ein umfassendes wirtschaftliches Reformprogramm vor, dessen mikroökonomische Säule auf der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen fußt. Ein Kernaspekt dieser Zielsetzung besteht in der Entwicklung von interoperablen Lösungen für die elektronische Rechnungstellung (E-Invoicing).
- (4) In ihrer Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „i2010 — Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“⁽³⁾ vom 1. Juni 2005 hat die Kommission die Initiative i2010 angestoßen, in deren Rahmen die wichtigsten Herausforderungen und Entwicklungen in der Informationsgesellschaft und im Mediensektor bis 2010 aufgegriffen werden sollen. Sie treibt den Aufbau einer offenen und wettbewerbsfähigen digitalen Wirtschaft voran und hebt die Bedeutung der IKT als Integrationsmotor und als Faktor für eine bessere Lebensqualität hervor.
- (5) Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC), das Entscheidungs- und Koordinierungsgremium des europäischen Bankengewerbes für Fragen des Zahlungsverkehrs, hat sich selbst dazu verpflichtet, bis 2010 einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) mit integrierten Zahlungsinfrastrukturen und -produkten aufzubauen.
- (6) Über die elektronische Rechnungstellung werden die unternehmensinternen Abläufe mit den Zahlungssystemen verknüpft. Aus diesem Grund würden sich SEPA und eine erfolgreiche europäische Initiative zur elektronischen Rechnungstellung gegenseitig ergänzen. Aufgrund von Effizienzsteigerung und Automatisierung der Lieferketten verspricht man sich von diesen beiden Initiativen enorme Vorteile für die Unternehmen und Finanzdienstleister.
- (7) Um die Nutzung der digitalen Infrastruktur zu optimieren und die Vorteile der elektronischen Rechnungstellung in der Gemeinschaft voll zur Geltung zu bringen, sollten die derzeitigen Verfahren vereinfacht und die Umstellung auf neue Geschäftsmodelle durch einen stärker integrierten, einheitlichen Rahmen vereinfacht werden. Dies würde insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Europa zugute kommen.
- (8) Im Dezember 2006 bildete eine Gruppe von Interessenträgern eine Taskforce der Wirtschaft zur elektronischen Rechnungstellung, deren Vorsitz die Kommission übernahm und die sich aus Unternehmen, Vertretern von Banken und anderen Dienstleistern sowie aus Normungsgremien zusammensetzte. Zielsetzung dieser Taskforce war es, die künftige Arbeit an einem europäischen Rahmen für die elektronische Rechnungstellung vorzubereiten. Sie formulierte Vorschläge für eine mögliche Verwaltungsstruktur und entwarf einen Fahrplan für die Umsetzung eines Programms zur elektronischen Rechnungstellung. Ihren Abschlussbericht legte sie im Juni 2007 vor.
- (9) In Anbetracht der positiven Erfahrungen mit der Taskforce und um Fragen mit längerer Perspektive aufzugreifen, sollte eine Sachverständigengruppe für die elektronische Rechnungstellung eingerichtet werden.
- (10) Ihre Aufgabenstellung sollte zum einen darin bestehen, die Erfordernisse auf Seiten der Unternehmen⁽⁴⁾ und die Zuständigkeit für die Ausführung der konkreten Arbeiten zu ermitteln und zum anderen den bis Ende 2009 geplanten Aufbau eines europäischen Rahmens für die elektronische Rechnungstellung zu leiten, der dazu dient, ein einheitliches Strukturkonzept festzulegen, um die Bereitstellung offener und interoperabler elektronischer Rechnungstellungsdienste in ganz Europa zu unterstützen.

(1) ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2006/138/EG (Abl. L 384 vom 29.12.2006, S. 92).

(2) KOM(2005) 24.

(3) KOM(2005) 229 endg.

(4) Unter den Anforderungen der Unternehmen an die elektronische Rechnungstellung sind die Merkmale zu verstehen, die elektronische Rechnungstellungsdienste aufweisen sollten, damit sie den geschäftlichen Bedürfnissen und Zielen der Interessengruppen gerecht werden und so die Abläufe der kompletten Finanz- und Lieferketten ermöglichen. Sie lassen sich als übergeordnete Prozessabläufe, in der elektronischen Rechnungstellung aufscheinende Informationen und Standardstruktur der Mitteilungen ausdrücken.

- (11) Die Sachverständigengruppe sollte sich aus Personen zusammensetzen, die über unmittelbare einschlägige Erfahrung mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Rechnungstellung verfügen, einschließlich Interessenträger des öffentlichen Sektors, große und kleine Unternehmen sowie Dienstleister, Normungsgremien und Verbrauchervertreter. Zusätzlich sollte auch die Teilnahme von Beobachtern ermöglicht werden. Sämtliche Berichte oder Arbeitsergebnisse der Sachverständigengruppe sollten auf der Arbeit ihrer Mitglieder beruhen und nicht als Kommissionsstandpunkt gelten.
- (12) Unbeschadet der im Anhang zum Beschluss der Kommission 2001/844/EG, EGKS, Euratom ⁽¹⁾ enthaltenen Sicherheitsvorschriften der Kommission sollten Vorschriften über die Weitergabe von Informationen durch die Mitglieder der Sachverständigengruppe festgelegt werden.
- (13) Personenbezogene Daten, die Mitglieder der Sachverständigengruppe betreffen, sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾ verarbeitet werden.
- (14) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu begrenzen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit eine Verlängerung der Geltungsdauer sinnvoll erscheint —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Sachverständigengruppe für elektronische Rechnungstellung

Es wird eine Sachverständigengruppe für elektronische Rechnungstellung (im Folgenden „die Gruppe“) eingerichtet. Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Die Gruppe unterstützt die Kommission ganz allgemein bei der Entwicklung einer abgestimmten Strategie für den Aufbau eines europäischen Rahmens für die elektronische Rechnungstellung und bei der Überwachung der dabei erzielten Fortschritte.
- (2) Das Mandat der Gruppe endet am 31. Dezember 2009.
- (3) Die Gruppe nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie stellt fest, welche Mängel des rechtlichen Rahmens für die elektronische Rechnungstellung auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verhindern, dass die Wirtschaft der Gemeinschaft das darin liegende Potenzial voll ausschöpft.
- b) Sie ermittelt, welche Anforderungen die Unternehmen an einen europäischen Rahmen der elektronischen Rechnungstellung stellen, und sorgt für ihre Validierung durch die Hauptinteressenträger ⁽³⁾.
- c) Sie ermittelt, welche Daten bei der elektronischen Rechnungstellung insbesondere für die Verknüpfung der Rechnung mit zumindest dem Kauf- und Zahlungsverfahren maßgeblich sind, sie greift Fragen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuer, Authentifizierung und Integrität, Archivierungs- und Aufbewahrungserfordernissen auf und lässt die erforderliche Validierung dieser Elemente durch die Hauptinteressenträger vornehmen.
- d) Sie schlägt vor, welche Zuständigkeiten den Normungsgremien übertragen werden sollen und in welchem Zeitrahmen ausgehend von den geschäftlichen und datentechnischen Anforderungen der Interessenträger (eine) einheitliche Norm(en) entwickelt werden soll(en), um einen europäischen Rahmen für die elektronische Rechnungstellung zu unterstützen.
- e) Sie schlägt einen europäischen Rahmen für die elektronische Rechnungstellung vor. Der europäische Rahmen für die elektronische Rechnungstellung dient dazu, ein einheitliches Strukturkonzept (einschließlich Anforderungen der Unternehmen und Norm/en) festzulegen und Lösungen für die Bereitstellung offener und interoperabler elektronischer Rechnungstellungsdienste in ganz Europa vorzugeben.

(4) Bei der Ausführung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Gruppe bereits im privaten und öffentlichen Sektor vorhandene Arbeitsergebnisse und Lösungen zur elektronischen Rechnungstellung, insbesondere was die Anforderungen der Unternehmen und die technischen Normen angeht.

(5) Sofern zweckmäßig und erforderlich, kann die Gruppe bestimmte Arbeiten an Untergruppen oder externe Gremien und Einrichtungen mit Fachkompetenz im Bereich elektronische Rechnungstellung delegieren.

(6) Die Gruppe erstellt einen Halbzeitbericht, in dem sie die bei der Ausführung ihrer Aufgaben erzielten Fortschritte und etwaige Empfehlungen zusammenfasst und den sie der Kommission als Denkanstoß und Grundlage für die Diskussion zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Interessenträgern, insbesondere den Industrieverbänden, übermittelt. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(7) Die Gruppe erstellt einen Abschlussbericht, in dem sie den europäischen Rahmen für die elektronische Rechnungstellung beschreibt, und übermittelt ihn der Kommission. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2006/548/EG, Euratom, (ABl. L 215 vom 5.8.2006, S. 38).

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ Es handelt sich dabei hauptsächlich um den öffentlichen Sektor, die Unternehmen sowie IKT- und Finanzdienstleister.

Artikel 3

Konsultation der Gruppe

(1) Die Kommission kann die Gruppe zu allen Fragen konsultieren, die die elektronische Rechnungstellung betreffen.

(2) Der Vorsitz der Gruppe kann die Kommission darauf hinweisen, dass es wünschenswert wäre, die Gruppe zu einer bestimmten Frage zu konsultieren.

Artikel 4

Zusammensetzung — Ernennung der Mitglieder

(1) Die Gruppe besteht aus bis zu 30 Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern ernennt die Kommission kompetente Fachleute aus dem Bereich elektronische Rechnungstellung auf der Grundlage von Bewerbungen von Industrieverbänden, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Einzelpersonen, die die Interessen der öffentlichen Hand, der Unternehmen, der IKT-Branche, der Verbraucher, der Finanzdienstleister und der Normungsgremien im Bereich der elektronischen Rechnungstellung insgesamt oder zum Teil repräsentieren.

Bewerber, die als Mitglieder geeignet sind, aber nicht ernannt werden, können in eine Reserveliste aufgenommen werden, aus der die Kommission Ersatzmitglieder ernennen kann.

(3) Die Mitglieder werden als Vertreter von Behörden und Bürgergesellschaft ernannt.

(4) Die Kommission beurteilt Bewerbungen anhand folgender Kriterien:

- a) Die Mitglieder müssen die Hauptinteressenträger (z. B. Dienstleister, technische Anbieter, öffentliche Hand, Unternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie Verbraucher) und die Normungsgremien vertreten.
- b) Die Mitglieder müssen über aktuelle praktische oder operationelle Fachkenntnisse oder Erfahrungen mit gesetzlichen, administrativen, steuerlichen, normungsbezogenen, kaufmännischen und/oder technischen Problemen der elektronischen Rechnungstellung im grenzüberschreitenden Zusammenhang verfügen. Insbesondere müssen die Mitglieder aus einschlägiger unmittelbarer Erfahrung mit Unternehmensprojekten oder -fragen das kaufmännische oder technische Verständnis gewonnen haben, das erforderlich ist, um Lösungen für die in diesem Beschluss dargelegten Fragestellungen zu entwickeln.
- c) Die Mitglieder müssen in der Lage sein, an der Meinungsbildung ihrer Verwaltung, ihrer Herkunftseinrichtung, ihres Industrieverbands oder ihrer Industrie- bzw. anderen Inter-

sengruppe in den unter dieses Mandat fallenden Fragen mitzuwirken.

d) Die Mitglieder müssen so gut Englisch beherrschen, dass sie an Diskussionen teilnehmen und Berichte schreiben können.

Bewerbungen, die von Interessengruppen eingereicht werden, sollten Belege beiliegen, aus denen hervorgeht, dass das vorgeschlagene Mitglied die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

(5) Bei der Ernennung der Mitglieder berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

- a) das erforderliche rechtliche, kaufmännische und technische Fachwissen in den unter das Mandat der Gruppe fallenden Bereichen,
- b) die einschlägige Kenntnis aller relevanten angebots- und nachfragebezogenen Funktionen der elektronischen Rechnungstellung.

Zusätzlich achtet die Kommission bei der Auswahl aus den eingegangenen Bewerbungen auf eine breite geografische Streuung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

(6) Die Mitglieder setzen die Kommission rechtzeitig von etwaigen Interessenkonflikten in Kenntnis, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.

(7) Die Namen der ad personam ernannten Mitglieder werden auf der Website der Generaldirektion Unternehmen und Industrie und/oder im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Namen der Mitglieder erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwölf Monate und kann verlängert werden; sie verbleiben bis zu ihrer Ablösung oder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(9) Ein Mitglied kann für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit abgelöst werden, wenn

- a) es sein Amt niederlegt;
- b) es nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Gruppe zu leisten;
- c) es gegen Artikel 287 EG-Vertrag verstößt;
- d) es die Kommission nicht, wie in Absatz 6 vorgeschrieben, rechtzeitig über einen Interessenkonflikt unterrichtet hat.

*Artikel 5***Ernennung des Vorsitzes**

- (1) Die Kommission ernennt den Vorsitz der Sachverständigen­gruppe, wobei sie berücksichtigt, in welchem Umfang die ausgewählte Person die Interessen der Hauptinteressenträger vertritt, an der Meinungsbildung der Wirtschaft in den unter das Mandat fallenden Fragen mitwirkt und das erforderliche rechtliche, kaufmännische und technische Fachwissen besitzt.
- (2) Die Kommission ernennt den Vorsitz für eine Amtsdauer von zwölf Monaten, die verlängert werden kann.

*Artikel 6***Arbeitsweise**

- (1) Die Kommission beruft die Sitzungen der Gruppe ein, die vom Vorsitz geleitet werden.
- (2) Zur Prüfung besonderer Fragen können in Abstimmung mit der Kommission und auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats Untergruppen eingesetzt werden. Diese Untergruppen werden aufgelöst, sobald die ihnen gesetz­ten Ziele erreicht sind.
- (3) Der Vertreter der Kommission kann Sachverständige oder Beobachter mit besonderer Sachkenntnis im Zusammenhang mit einem der auf der Tagesordnung stehenden Themen auf­fordern, an den Arbeiten der Gruppe oder ihrer Untergruppen mitzuwirken.
- (4) Im Rahmen der Mitwirkung an den Arbeiten der Gruppe oder einer ihrer Untergruppen erlangte Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie von der Kommission als vertraulich eingestuft werden.
- (5) Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden in der Regel nach den von der Kommission festgelegten Modali­täten und Terminen in Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrge­nommen.

Kommissionsbeamte, die an den Beratungen interessiert sind, können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.

- (6) Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standard­geschäftsordnung.
- (7) Die Kommission kann Zusammenfassungen, Schlussfolge­rungen oder Arbeitsunterlagen der Gruppe in der Originalspra­che des betreffenden Dokuments veröffentlichen oder ins Inter­net stellen.

*Artikel 7***Kostenerstattung**

- (1) Die Kommission erstattet dem Vorsitz, den Gruppenmit­gliedern, den Sachverständigen und den Beobachtern die im Rahmen der Tätigkeit der Gruppe anfallenden Reise- und gege­benenfalls Aufenthaltskosten gemäß den für externe Sachver­ständige geltenden Vorschriften.
- (2) Der Vorsitz, die Mitglieder, die Sachverständigen und die Beobachter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (3) Die Sitzungskosten werden nach Maßgabe der Mittel er­stattet, die der Gruppe jährlich von der zuständigen Kommis­sionsdienststelle zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 8***Ende der Geltungsdauer**

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Brüssel, den 31. Oktober 2007

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

AUFTRAGSBESCHREIBUNG

SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE FÜR ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG**1. HINTERGRUND**

Die Europäische Kommission hat sich den Herausforderungen der wirtschaftlichen Globalisierung gestellt. Im September 2006 legte sie ihre „breit angelegte Innovationsstrategie für die EU“ vor, in der sie folgende Aussage macht: „In dieser neuen Wirtschaftsordnung kann sich Europa nur dann behaupten, wenn es erfindungsreicher wird, besser auf Bedürfnisse und Wünsche der Verbraucher reagiert und größere Innovationsfreude zeigt.“

Zwei Aspekte, nämlich Effizienz und Sicherheit, zeichnen sich als Grundlage für die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Wirtschaft ab. Wertschöpfungsketten effizienter zu gestalten, hilft Kosten einzusparen; ihr Umfeld sicherer zu gestalten, steigert ihre Wettbewerbsfähigkeit. Für effiziente und sichere Wertschöpfungsketten zu sorgen, stellt daher einen Grundpfeiler der Innovation dar.

Indem man den Informationsfluss in einer Wertschöpfungskette rationalisiert, schaltet man ineffiziente Verfahren aus, erhöht die Sicherheit und erzielt Einsparungen. Nun, da sich Europa anschickt, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) einzuführen, sollte man sich auch mit der Problematik der Geschäftsabläufe beschäftigen, die den Löwenanteil der Zahlungen zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen Unternehmen und öffentlicher Hand (G2B) erforderlich machen. Von SEPA wird ein wichtiger Impuls für den Erfolg der Lissabon-Agenda erwartet.

Entsprechend seinem Geltungsbereich und seiner Zielsetzung soll der europäische Rahmen für elektronische Rechnungstellung (EEI: European Electronic Invoicing Framework) eine Grundlage für die Interoperabilität der Lösungen für die elektronische Rechnungstellung im öffentlichen und privaten Sektor bieten. Dies wird er durch einheitlich geregelte Geschäftsverfahren und technische Normen leisten. Indem er dabei hilft, vermehrt positive betriebswirtschaftliche Anreize für die Umstellung von manuell auf Papier verwalteten Abläufen auf den elektronischen Handel zu geben, wird der Rahmen zum Abbau bestehender Hindernisse für die Übernahme und Einrichtung gemeinschaftsinterner (grenzübergreifender) Lösungen für die elektronische Rechnungstellung beitragen.

2. MANDAT DER SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE FÜR ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG

Die Sachverständigengruppe (im Folgenden „die Gruppe“) unterstützt die Kommission bei der Entwicklung einer abgestimmten Strategie für den Aufbau eines europäischen Rahmens für die elektronische Rechnungstellung und bei der Überwachung der dabei erzielten Fortschritte.

Das Mandat der Gruppe endet am 31. Dezember 2009.

Die Gruppe nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie stellt fest, welche Mängel des rechtlichen Rahmens für die elektronische Rechnungstellung auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verhindern, dass die Wirtschaft der Gemeinschaft das darin liegende Potenzial voll ausschöpft.
- b) Sie ermittelt, welche Anforderungen die Unternehmen an einen europäischen Rahmen der elektronischen Rechnungstellung stellen, und sorgt für ihre Validierung durch die Hauptinteressenträger.
- c) Sie ermittelt, welche Daten bei der elektronischen Rechnungstellung insbesondere für die Verknüpfung der Rechnung mit zumindest dem Kauf- und Zahlungsverfahren maßgeblich sind, sie greift Fragen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuer, Authentifizierung und Integrität, Archivierungs- und Aufbewahrungserfordernissen auf und lässt die erforderliche Validierung dieser Elemente durch die Hauptinteressenträger vornehmen.
- d) Sie schlägt vor, welche Zuständigkeiten den Normungsgremien übertragen werden sollen und in welchem Zeitrahmen ausgehend von den geschäftlichen und datentechnischen Anforderungen der Interessenträger (eine) einheitliche Norm(en) entwickelt werden soll(en), um einen europäischen Rahmen für die elektronische Rechnungstellung zu unterstützen.
- e) Sie schlägt einen europäischen Rahmen für die elektronische Rechnungstellung vor. Der europäische Rahmen für die elektronische Rechnungstellung dient dazu, ein einheitliches Strukturkonzept (einschließlich Anforderungen der Unternehmen und Norm(en) festzulegen und Lösungen für die Bereitstellung offener und interoperabler elektronischer Rechnungsstellungsdienste in ganz Europa vorzugeben.

Bei der Erledigung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Gruppe bereits im privaten und öffentlichen Sektor vorhandene Arbeitsergebnisse und Lösungen zur elektronischen Rechnungstellung, insbesondere was die Anforderungen der Unternehmen und die technischen Normen angeht.

Sofern zweckmäßig und erforderlich, kann die Gruppe bestimmte Arbeiten an Untergruppen oder externe Gremien und Einrichtungen mit Fachkompetenz im Bereich elektronische Rechnungstellung delegieren.

Die Gruppe erstellt einen Halbjahresbericht, in dem sie die bei der Ausführung ihrer Aufgaben erzielten Fortschritte und etwaige Empfehlungen zusammenfasst, und den sie der Kommission als Denkanstoß und Grundlage für die Diskussion zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Interessenträgern, insbesondere den Industrieverbänden, übermittelt. Dieser Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Gruppe erstellt einen Abschlussbericht, in dem sie den europäischen Rahmen für die elektronische Rechnungstellung beschreibt, und übermittelt ihn der Kommission. Dieser Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Bericht gilt nicht als Standpunkt der Kommissionsdienststellen.

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE

3.1. Zusammensetzung

Die Gruppe besteht aus bis zu 30 Mitgliedern.

Zu Mitgliedern ernannt die Kommission kompetente Fachleute aus dem Bereich elektronische Rechnungstellung auf der Grundlage von Bewerbungen von Industrieverbänden, Einrichtungen des öffentlichen Sektors und Einzelpersonen, die die Interessen der öffentlichen Hand, der Unternehmen, der IKT-Branche, der Verbraucher, der Finanzdienstleister und der Normungsgremien im Bereich der elektronischen Rechnungstellung insgesamt oder in Teilen vertreten.

3.2. Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen

Nach Annahme des Beschlusses über die Einrichtung der Gruppe wird die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen veröffentlichen, die sich an Industrieverbände, Einrichtungen der öffentlichen Hand oder Einzelpersonen richtet, die die Interessen des öffentlichen Sektors, der Unternehmen, der IT-Branche, der Verbraucher, der Finanzdienstleister und der Normungsgremien im Bereich elektronische Rechnungstellung insgesamt oder in Teilen vertreten.

Industrieverbände, Einrichtungen der öffentlichen Hand und Einzelpersonen, die an einer Mitarbeit in der Gruppe interessiert sind, werden gebeten, bis spätestens 30. November 2007 eine schriftliche Bewerbung an die Kommission zu richten.

In den Bewerbungen ist angemessen zu begründen, warum eine Mitarbeit in der Gruppe angestrebt wird.

Die Kommission beurteilt die Bewerbungen anhand folgender Kriterien:

- a) Die Mitglieder müssen die Hauptinteressenträger (z. B. Dienstleister, technische Anbieter, öffentliche Hand, Unternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie Verbraucher) und die Normungsgremien vertreten.
- b) Die Mitglieder müssen über aktuelle praktische oder operationelle Fachkenntnisse oder Erfahrungen mit gesetzlichen, administrativen, steuerlichen, normungsbezogenen, kaufmännischen und/oder technischen Problemen der elektronischen Rechnungstellung im grenzüberschreitenden Zusammenhang verfügen. Insbesondere müssen die Mitglieder aus einschlägiger unmittelbarer Erfahrung mit Unternehmensprojekten oder -fragen das kaufmännische oder technische Verständnis gewonnen haben, das erforderlich ist, um Lösungen für die in diesem Beschluss dargelegten Fragestellungen zu entwickeln.
- c) Die Mitglieder müssen in der Lage sein, an der Meinungsbildung ihrer Verwaltung, ihrer Herkunftseinrichtung, ihres Industrieverbands oder ihrer Industrie- bzw. Interessengruppe in den unter dieses Mandat fallenden Fragen mitzuwirken.
- d) Die Mitglieder müssen so gut Englisch beherrschen, dass sie an Diskussionen teilnehmen und Berichte schreiben können.

Bewerbungen, die von Interessengruppen eingereicht werden, sollten Belege beiliegen, aus denen hervorgeht, dass das vorgeschlagene Mitglied die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

3.3. Endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppe

Die Kommission entscheidet anhand der Bewerbungen, die aufgrund der Aufforderung eingereicht worden sind, über die Zusammensetzung der Gruppe.

Bei der Ernennung der Mitglieder berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

- a) das erforderliche rechtliche, kaufmännische und technische Fachwissen in den unter das Mandat der Gruppe fallenden Bereichen,
- b) die einschlägige Kenntnis aller relevanten angebots- und nachfragebezogenen Funktionen der elektronischen Rechnungstellung.

Zusätzlich achtet die Kommission bei der Auswahl aus den eingegangenen Bewerbungen auf eine breite geografische Streuung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

Die Mitglieder setzen die Kommission rechtzeitig von etwaigen Interessenkonflikten in Kenntnis, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.

Die Namen der ad personam ernannten Mitglieder werden auf der Website der GD Unternehmen und Industrie und/oder im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Namen der Mitglieder erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwölf Monate und kann verlängert werden; sie verbleiben bis zu ihrer Ablösung oder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Ein Mitglied kann für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit abgelöst werden, wenn

- a) es sein Amt niederlegt;
- b) es nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Gruppe zu leisten;
- c) es gegen Artikel 287 EG-Vertrag verstößt;
- d) es die Kommission nicht, wie in Absatz 6 vorgeschrieben, rechtzeitig über einen Interessenkonflikt unterrichtet hat.

3.4. Vorsitz

Die Kommission ernennt den Vorsitz der Sachverständigengruppe, wobei sie berücksichtigt, in welchem Umfang die ausgewählte Person die Interessen der Hauptinteressenträger vertritt, an der Meinungsbildung der Wirtschaft in den unter das Mandat fallenden Fragen mitwirkt und die erforderliche rechtliche, kaufmännische und technische Sachkenntnis besitzt.

Die Kommission ernennt den Vorsitz für eine Amtsdauer von zwölf Monaten, die verlängert werden kann.

3.5. Arbeitsweise

Die Kommission beruft die Sitzungen der Gruppe ein, die vom Vorsitz geleitet werden.

Zur Prüfung besonderer Fragen können in Abstimmung mit der Kommission und auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats Untergruppen eingesetzt werden. Diese Untergruppen werden aufgelöst, sobald die ihnen gesetzten Ziele erreicht sind.

Der Vertreter der Kommission kann Sachverständige oder Beobachter mit besonderer Sachkenntnis im Zusammenhang mit einem der auf der Tagesordnung stehenden Themen auffordern, an den Arbeiten der Gruppe oder ihrer Untergruppen mitzuwirken.

Im Rahmen der Mitwirkung an den Arbeiten der Gruppe oder der Untergruppen erlangte Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie von der Kommission als vertraulich eingestuft werden.

Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden in der Regel nach den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Terminen in Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen. Kommissionsbeamte, die an den Beratungen interessiert sind, können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.

Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standardgeschäftsordnung.

Die Kommission kann Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen oder Arbeitsunterlagen der Gruppe in der Originalsprache des betreffenden Dokuments veröffentlichen oder auf ihre Website stellen.

3.6. Kostenerstattung

Die Kommission erstattet dem Vorsitz, den Gruppenmitgliedern, den Sachverständigen und den Beobachtern die im Rahmen der Tätigkeit der Gruppe anfallenden Reise- und gegebenenfalls Aufenthaltskosten gemäß den für externe Sachverständige geltenden Vorschriften.

Der Vorsitz, die Mitglieder, die Sachverständigen und die Beobachter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die Sitzungskosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die der Gruppe jährlich von der zuständigen Kommissionsdienststelle zur Verfügung gestellt werden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 2007

mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5452)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/718/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Zypern wurden Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet.
- (2) Aufgrund des Handels mit lebenden Paarhufern und des Inverkehrbringens von bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere könnte die in Zypern herrschende MKS-Situation die Tierbestände in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (3) Im Rahmen der Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinie 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG ⁽³⁾ hat Zypern Vorkehrungen getroffen und in den betroffenen Gebieten weitere Maßnahmen eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33, berichtigte Fassung im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

(4) Die Seuchenlage in Zypern macht eine Verschärfung der von Zypern getroffenen Maßnahmen zur MKS-Bekämpfung erforderlich.

(5) Es sollten als endgültige Maßnahme die Gebiete mit hohem und geringem Risiko in dem betroffenen Mitgliedstaat definiert werden, ein Verbringungsverbot für empfängliche Tiere aus den Gebieten mit hohem und geringem Risiko und ein Versendungsverbot für Erzeugnisse, die von Tieren aus dem Hochrisikogebiet gewonnen wurden, erlassen werden. Die Entscheidung sollte außerdem Vorschriften festlegen für die Versendung unbedenklicher Erzeugnisse aus diesen Gebieten, die entweder produziert wurden, bevor die Beschränkungen galten, oder aus Rohmaterial hergestellt wurden, das von außerhalb der Sperrgebiete stammte, oder die einer Behandlung unterzogen wurden, die sich zur Abtötung eines möglichen MKS-Virus als wirksam erwiesen hat.

(6) Die Größe der abgegrenzten Risikogebiete beruht unmittelbar auf dem Ergebnis der Rückverfolgung möglicher Kontakte mit dem infizierten Betrieb und soll es ermöglichen, ausreichende Kontrollen der Verbringung von Tieren und der Versendung von Erzeugnissen durchzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte in Anbetracht der von Zypern vorgelegten Informationen ganz Zypern weiterhin als Hochrisikogebiet gelten.

(7) Das Verbot der Versendung sollte nur für Erzeugnisse gelten, die von Tieren empfänglicher Arten gewonnen wurden, welche aus den in Anhang I aufgeführten Hochrisikogebieten stammen; es sollte die Durchfuhr solcher Erzeugnisse, die von Tieren aus anderen Gebieten stammen oder gewonnen wurden, durch diese Gebiete nicht berühren.

(8) Mit der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽⁴⁾ sind tierseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen geregelt worden.

(9) Mit der Richtlinie 91/68/EWG des Rates ⁽⁵⁾ sind tierseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen geregelt worden.

⁽⁴⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG.

- (10) Die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, regelt unter anderem den Handel mit sonstigen Paarhufern, mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen und mit Embryonen von Schweinen.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽²⁾ regelt unter anderem seuchenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Inverkehrbringen von frischem Fleisch, Hackfleisch, Separatereiffleisch, Fleischzubereitungen, Fleisch von Zuchtwild, Fleischerzeugnissen einschließlich von behandelten Mägen, Blasen und Därmen sowie von Milcherzeugnissen.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽³⁾ regelt unter anderem die Genusstauglichkeitskennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.
- (13) Nach der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽⁴⁾ sind Fleischerzeugnisse einer Behandlung zu unterziehen, welche die Deaktivierung des Maul- und Klauenseuchevirus gewährleistet.
- (14) Die Entscheidung 2001/304/EG der Kommission vom 11. April 2001 über die Kennzeichnung und Verwendung bestimmter tierischer Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich⁽⁵⁾ sieht ein Genusstauglichkeitskennzeichen für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs vor, die auf den inländischen Markt beschränkt sind. Im Falle der Maul- und Klauenseuche in Zypern sollte in einem getrennten Anhang eine ähnliche Kennzeichnung festgelegt werden.
- (15) Mit der Richtlinie 92/118/EWG des Rates⁽⁶⁾ sind die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft festgelegt worden, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen.
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽⁷⁾ listet eine Reihe von Behandlungen für tierische Nebenprodukte auf, mit denen das Maul- und Klauenseuchevirus deaktiviert werden kann.
- (17) Mit der Richtlinie 88/407/EWG des Rates⁽⁸⁾ sind die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr festgelegt worden.
- (18) Die Richtlinie 89/556/EWG des Rates⁽⁹⁾ regelt viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern.
- (19) Mit der Richtlinie 90/429/EWG des Rates⁽¹⁰⁾ sind die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Schweinen und an dessen Einfuhr festgelegt worden.
- (20) Die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹¹⁾ sieht einen Mechanismus für die Entschädigung der betroffenen Betriebe für Verluste vor, die infolge der Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung entstanden sind.

(1) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/265/EG der Kommission (AbI. L 114 vom 1.5.2007, S. 17).

(2) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, berichtigte Fassung ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

(3) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, berichtigte Fassung ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates.

(4) ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

(5) ABl. L 104 vom 13.4.2001, S. 6, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/49/EG (AbI. L 21 vom 24.1.2002, S. 30).

(6) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49, zuletzt geändert durch die Entscheidung (EG) Nr. 445/2004 (AbI. L 72 vom 11.3.2004, S. 60).

(7) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2007 der Kommission (AbI. L 191 vom 21.7.2007, S. 1).

(8) ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/16/EG der Kommission (AbI. L 11 vom 17.1.2006, S. 21).

(9) ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/60/EG (AbI. L 31 vom 3.2.2006, S. 24).

(10) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

(11) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

(21) Da Arzneimittel, die in der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel ⁽¹⁾, in der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽²⁾ und in der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln ⁽³⁾ definiert wurden, nicht mehr unter die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen, sollten sie von den mit der vorliegenden Entscheidung erlassenen Veterinärbeschränkungen ausgenommen werden.

(22) Gemäß Artikel 6 der Entscheidung der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind ⁽⁴⁾, sind bestimmte Erzeugnisse, die tierische Erzeugnisse enthalten, von Veterinärkontrollen ausgenommen. Die Versendung dieser Erzeugnisse aus den Hochrisikogebieten sollte nach einer vereinfachten Bescheinigungsregelung erlaubt werden.

(23) Die anderen Mitgliedstaaten als Zypern sollten die in den betroffenen Gebieten durchgeführten Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung unterstützen, indem sie sicherstellen, dass keine lebenden empfänglichen Tiere in diese Gebiete verbracht werden.

(24) Zum besseren Verständnis der Seuchenlage und zur leichteren Erkennung möglicher Infektionen ist es notwendig, eine längere Zurückstellung der Tiere auf der Insel durchzusetzen und gleichzeitig die Möglichkeit der Schlachtung und des Transports von Equiden unter kontrollierten Bedingungen vorzusehen.

(25) Die Lage wird auf der für den 3. Dezember 2007 anberaumten Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überprüft, und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.

(26) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 1.5.2001, S. 34, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁴⁾ ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Lebende Tiere

(1) Unbeschadet der Maßnahmen, die Zypern im Rahmen der Richtlinie 85/2003/EG erlassen hat, insbesondere der Einrichtung einer zeitweiligen Kontrollzone nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie und eines vorübergehenden allgemeinen Verbringungsverbots gemäß Absatz 3 dieses Artikels, trägt Zypern dafür Sorge, dass die in den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt werden.

(2) Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer zwischen den in *Anhang I* und *Anhang II* aufgelisteten Gebieten verbracht.

(3) Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer aus den in *Anhang I* und *Anhang II* aufgelisteten Gebieten verbracht.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen die zuständigen Behörden Zyperns die direkte und ununterbrochene Durchfuhr von Paarhufern auf großen Straßen- und Bahnverbindungen durch die in *Anhang I* und *Anhang II* aufgelisteten Gebiete genehmigen.

(5) Die Gesundheitsbescheinigungen, die lebende Rinder und Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG sowie lebende Schafe und Ziegen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG bei ihrer Versendung aus nicht in *Anhang I* und *Anhang II* aufgelisteten Teilen des Hoheitsgebiets Zyperns in andere Mitgliedstaaten begleiten müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(6) Die Gesundheitsbescheinigungen, die von anderen als den unter die Bescheinigungen gemäß Absatz 5 fallenden Paarhufern bei ihrer Versendung aus nicht in *Anhang I* und *Anhang II* aufgelisteten Teilen des Hoheitsgebiets Zyperns in andere Mitgliedstaaten mitgeführt werden müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Lebende Paarhufer gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(7) Tiere, die eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Absatz 5 oder 6 mitführen, dürfen nur in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, sofern die lokale Veterinärbehörde in Zypern die zuständigen zentralen und lokalen Veterinärbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat drei Tage im Voraus über die Tier- sendung informiert hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden Zyperns die Verbringung MKS-empfindlicher Tiere aus in Anhang II aufgeführten Betrieben zu einem Schlachthof genehmigen, der in einem der in Anhang I aufgeführten Gebiete liegt.

Artikel 2

Fleisch

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet der Begriff „Fleisch“: „frisches Fleisch“, „Hackfleisch“, „Separatorenfleisch“ und „Fleischzubereitungen“ im Sinne von Anhang I Absatz 1 Nummern 1.10, 1.13, 1.14 und 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(2) Zypern versendet kein Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern, das aus den in *Anhang I* aufgelisteten Gebieten stammt oder gewonnen wurde.

(3) Fleisch, das gemäß den Bestimmungen dieser Entscheidung nicht für die Versendung aus Zypern zugelassen ist, muss gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/99/EG des Rates oder gemäß Anhang IV gekennzeichnet werden.

(4) Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für Fleisch, das ein Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 trägt, sofern

a) das Fleisch deutlich gekennzeichnet ist und seit dem Erzeugungsdatum von Fleisch, das gemäß den Vorschriften dieser Entscheidung nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* zugelassen ist, getrennt befördert und gelagert wurde,

b) das Fleisch eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

i) es wurde vor dem 15. September 2007 gewonnen oder

ii) es stammt von Tieren, die mindestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt der Schlachtung bzw. bei weniger als 90 Tage alten Tieren seit der Geburt außerhalb der in den Anhängen I und II aufgeführten Gebiete aufgezogen und geschlachtet bzw. im Fall von Fleisch von frei lebendem Wild MKS-empfindlicher Arten („frei lebendes Wild“) getötet worden sind, oder

iii) es entspricht den Bedingungen der Buchstaben c, d und e;

c) das Fleisch stammt von als Haustieren gehaltenen Huftieren oder von Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten („Zuchtwild“) gemäß der entsprechenden Fleischkategorie in einer der Spalten 4 bis 7 des Anhangs III und es erfüllt die folgenden Bedingungen:

i) die Tiere wurden mindestens 90 Tage vor der Schlachtung oder, bei weniger als 90 Tage alten Tieren, seit der Geburt in Betrieben gehalten, die in den in den Spalten 1, 2 und 3 des Anhangs III aufgeführten Gebieten liegen, in denen mindestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt der Schlachtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

ii) während der letzten 21 Tage vor dem Transport zum Schlachthof bzw. bei Zuchtwild vor der Schlachtung im Betrieb standen die Tiere unter der Überwachung der zuständigen Veterinärbehörden in einem einzigen Betrieb, in dessen Umkreis von mindestens 10 km während mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

iii) während der letzten 21 Tage vor der Verladung bzw. bei Zuchtwild vor der betriebsinternen Schlachtung ist in dem Betrieb gemäß Ziffer ii kein Tier einer MKS-empfindlichen Art eingestellt worden, ausgenommen Schweine, die von einem Zulieferbetrieb stammen, der die Bedingungen gemäß Ziffer ii erfüllt — in diesem Fall kann die Sperrzeit von 21 Tagen auf 7 Tage verkürzt werden;

Die zuständige Behörde kann jedoch die Einstellung von Tieren MKS-empfindlicher Arten, die die Bedingungen gemäß den Ziffern i und ii erfüllen, in den unter Ziffer ii genannten Haltungsbetrieb zulassen, sofern die Tiere

— aus einem Haltungsbetrieb stammen, in dem während der letzten 21 Tage vor der Verbringung in den unter Ziffer ii genannten Betrieb keine Tiere MKS-empfindlicher Arten eingestellt wurden, mit Ausnahme von Schweinen, die von einem Zulieferbetrieb stammen — in diesem Fall kann die Sperrzeit von 21 Tagen auf 7 Tage verkürzt werden, oder

— mit negativem Ergebnis einem Test auf Antikörper gegen das Virus der Maul- und Klauenseuche anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, welche innerhalb von 10 Tagen vor der Verbringung in den unter Ziffer ii genannten Betrieb entnommen wurde, oder

- aus einem Haltungsbetrieb stammen, der mit negativem Ergebnis einer serologischen Erhebung gemäß einem Probenahmeprotokoll unterzogen wurde, mit dessen Hilfe eine Prävalenz der Maul- und Klauenseuche von 5 % mit einer Zuverlässigkeit von mindestens 95 % nachgewiesen werden kann;
 - iv) die Tiere bzw. — im Fall von im Betrieb geschlachtetem Zuchtwild — die Schlachtkörper wurden unter amtlicher Kontrolle von dem Betrieb gemäß Ziffer ii in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu dem benannten Schlachthof verbracht;
 - v) die Tiere wurden innerhalb von weniger als 24 Stunden nach Ankunft im Schlachthof getrennt von Tieren geschlachtet, deren Fleisch nicht für den Versand aus dem Gebiet gemäß Anhang I zugelassen ist;
 - d) das Frischfleisch, sofern in Anhang III Spalte 8 positiv gekennzeichnet, stammt von in Gebieten getötetem Wild, in denen mindestens 90 Tage vor der Tötung und mindestens 20 km von Gebieten entfernt, die nicht in den Spalten 1, 2 und 3 von Anhang III aufgeführt sind, kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - e) Fleisch gemäß den Buchstaben c und d muss zusätzlich folgende Bedingungen erfüllen:
 - i) die Versendung solchen Fleisches darf von den zuständigen Veterinärbehörden Zyperns nur zugelassen werden, sofern
 - die in Buchstabe c Ziffer iv genannten Tiere zu dem Betrieb verbracht wurden ohne Kontakt zu Haltungsbetrieben in Gebieten, die nicht in Anhang III Spalten 1, 2 und 3 aufgeführt sind; und
 - der Betrieb nicht in einer Schutzzone liegt;
 - ii) das Fleisch muss jederzeit deutlich gekennzeichnet sein und getrennt von Fleisch gehandhabt, gelagert und befördert werden, das nicht für die Versendung aus den Gebieten gemäß Anhang I zugelassen ist;
 - iii) bei der Schlachtkörperuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt im Versandebetrieb oder bei betriebsinterner Schlachtung von Zuchtwild in dem in Buchstabe c Ziffer ii aufgeführten Betrieb oder bei Wild im Wildbearbeitungsbetrieb wurden keine klinischen Symptome oder Belege für die Maul- und Klauenseuche am Schlachtkörper festgestellt;
 - iv) das Fleisch ist mindestens 24 Stunden nach der Schlachtkörperuntersuchung gemäß Buchstaben c und d in den Betrieben oder Haltungsbetrieben gemäß Buchstabe e Ziffer iii verblieben;
 - v) jede weitere Vorbereitung von Fleisch zur Versendung aus dem in Anhang I aufgeführten Gebiet wird ausgesetzt
 - bis zum Abschluss der Schlachtung aller vorhandenen Tiere und bis zur vollständigen Beseitigung allen Fleisches und aller Tierkörper und mindestens 24 Stunden nach Abschluss der kompletten Reinigung und Desinfektion dieser Betriebe und Haltungsbetriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes, wenn in den unter Buchstabe e Ziffer iii aufgeführten Betrieben oder Haltungsbetrieben Maul- und Klauenseuche diagnostiziert wurde, und
 - bis zum Abschluss der Schlachtung aller solchen Tiere und der Reinigung und Desinfektion dieser Betriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes, wenn im selben Betrieb MKS-empfindliche Tiere, die aus Haltungsbetrieben in Gebieten gemäß Anhang I stammen, welche die Bedingungen gemäß Absatz 4 Buchstabe c oder d nicht erfüllen, geschlachtet werden;
 - (vi) die zentralen Veterinärbehörden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe und Haltungsbetriebe, die sie zur Anwendung von Buchstaben c, d und e zugelassen haben.
- (5) Die Einhaltung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.
- (6) Das Verbot gemäß Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht für frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* und *Anhang II* aufgezogen und abweichend von der Regelung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 auf direktem Wege und unter amtlicher Aufsicht ohne Kontakt zu in Gebieten gemäß Anhang I liegenden Haltungsbetrieben zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof in einem außerhalb der Schutzzone liegenden Gebiet gemäß *Anhang I* befördert wurden. Dieses Frischfleisch darf in den in *Anhang I* und *Anhang II* aufgelisteten Gebieten in den Verkehr gebracht werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) das gesamte Frischfleisch ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2002/99/EG des Rates oder gemäß Anhang IV dieser Entscheidung gekennzeichnet;

b) der Schlachthof

- (i) arbeitet unter strenger tierärztlicher Überwachung;
- (ii) stellt jegliche Vorbereitung von Fleisch zur Versendung außerhalb der in Anhang I aufgeführten Gebiete bis zum Abschluss der Schlachtung aller solchen Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Schlachthofs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes zurück, wenn im selben Betrieb MKS-empfindliche Tiere, die aus Haltungsbetrieben in Gebieten gemäß Anhang I stammen, geschlachtet werden;

c) das erzeugte frische Fleisch wird deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch befördert und gelagert, das für die Versendung außerhalb Zyperns zugelassen ist;

Die Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.

Die zentralen Veterinärbehörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten eine Liste der Betriebe, die sie für die Zwecke dieses Absatzes zugelassen haben.

(7) Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für frisches Fleisch aus Zerlegungsbetrieben, die in den Gebieten gemäß *Anhang I* liegen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Diese Zerlegungsbetriebe bearbeiten an ein und demselben Tag ausschließlich frisches Fleisch im Sinne von Absatz 4 Buchstabe b. Nach der Verarbeitung von Fleisch, das diese Anforderung nicht erfüllt, werden die Anlagen gereinigt und desinfiziert;
- b) das gesamte Fleisch trägt das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004;
- c) der Zerlegungsbetrieb arbeitet unter strenger tierärztlicher Überwachung;
- d) das frische Fleisch wird deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch befördert und gelagert, das nicht für die Versendung aus den Gebieten gemäß *Anhang I* zugelassen ist.

Die Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.

Die zentralen Veterinärbehörden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie für die Zwecke dieses Absatzes zugelassen haben.

(8) Fleisch, das aus Zypern in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine amtliche Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

Artikel 3

Fleischerzeugnisse

(1) Zypern versendet keine Fleischerzeugnisse einschließlich behandelter Mägen, Blasen und Därme von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern („Fleischerzeugnisse“) aus den in *Anhang I* aufgelisteten Gebieten bzw. keine Fleischerzeugnisse, die mit Fleisch von Tieren aus diesen Gebieten zubereitet wurden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, einschließlich behandelter Mägen, Blasen und Därme, die mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 versehen sind,

a) sofern die Fleischerzeugnisse deutlich gekennzeichnet sind und seit dem Erzeugungsdatum von Fleischerzeugnissen, die gemäß den Vorschriften dieser Entscheidung nicht für die Versendung aus den Gebieten gemäß *Anhang I* zugelassen sind, getrennt befördert und gelagert wurden;

b) eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

i) sie wurden entweder aus Fleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe b hergestellt oder

ii) sie wurden mindestens einer der in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 2002/99/EG aufgeführten Behandlungen gegen MKS unterzogen.

Die Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.

Die zentralen Veterinärbehörden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie für die Zwecke dieses Absatzes zugelassen haben.

(3) Fleischerzeugnisse, die aus Zypern in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleischerzeugnisse einschließlich behandelter Mägen, Blasen und Därme gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Fleischerzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen und in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und damit die Einhaltung und Erfassung der Behandlungsnormen gewährleistet, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß dem ersten Unterabsatz von Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 Absatz 1 versehen ist.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Fleischerzeugnissen, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen gemäß dem ersten Unterabsatz von Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii so wärmebehandelt wurden, dass ihre Haltbarkeit garantiert ist, dass die Wärmebehandlung in dem Handelspapier aufgeführt ist, welches die Sendung begleitet.

Artikel 4

Milch

(1) Zypern versendet keine Milch aus den in *Anhang I* aufgelisteten Gebieten, unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder nicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch von solchen Tieren aus den in *Anhang I* aufgeführten Gebieten, die mindestens einer Behandlung unterzogen wurde gemäß

a) Anhang IX Teil A der Richtlinie 2003/85/EG, wenn sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist, oder

b) Anhang IX Teil B der Richtlinie 2003/85/EG, wenn sie nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder wenn sie zur Verfütterung an MKS-gefährdete Tierarten bestimmt ist.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch aus Betrieben, die in den Gebieten gemäß *Anhang I* liegen und folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* gehalten und gemolken werden,

b) der Betrieb arbeitet unter strenger tierärztlicher Überwachung;

c) die Milch wird deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* der Gemeinschaft zugelassen sind, getrennt befördert und gelagert;

d) Rohmilch aus außerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* liegenden Betrieben wird zu Betrieben, die in den in *Anhang I* genannten Gebieten liegen, in Transportfahrzeugen befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden und die anschließend nicht mit Betrieben in den in *Anhang I* genannten Gebieten in Berührung gekommen sind, in denen Tiere MKS-empfindlicher Arten gehalten werden;

Die Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.

Die zentralen Veterinärbehörden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie für die Zwecke dieses Absatzes zugelassen haben.

(4) Milch, die aus Zypern in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milch gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milch, die den Anforderungen von Absatz 2 entspricht und in einem Betrieb verarbeitet wurde, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet, das die Einhaltung der Behandlungsnormen gewährleistet und aufzeichnet, dass die Erfüllung dieser Anforderungen in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 Absatz 1 versehen ist.

(6) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milch, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) genügt und in luftdicht verschlossenen Behältnissen so wärmebehandelt wurde, dass ihre Haltbarkeit garantiert ist, dass die Wärmebehandlung in dem Handelspapier aufgeführt ist, welches die Sendung begleitet.

Artikel 5

Milcherzeugnisse

(1) Zypern versendet keine Milcherzeugnisse aus den in *Anhang I* aufgelisteten Gebieten, unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind oder nicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milcherzeugnisse, die

- a) vor dem 15. September 2007 hergestellt wurden,
- b) aus Milch hergestellt wurden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder 3 erfüllt, oder
- c) zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind, in dem die Einfuhrbedingungen es ermöglichen, solche Erzeugnisse anderen als den in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Behandlungen zu unterziehen, die die Deaktivierung des Maul- und Klauenseuchevirus gewährleisten.

(3) Unbeschadet *Anhang III* Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt das Verbot gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht für die folgenden Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind, und

- a) aus Milch mit einem pH-Wert von weniger als 7,0 hergestellt wurden, die für mindestens 15 Sekunden auf mindestens 72 °C erhitzt wurde, wobei davon ausgegangen wird, dass eine solche Behandlung nicht erforderlich ist für Fertigerzeugnisse, deren Bestandteile den tierseuchenrechtlichen Bedingungen gemäß Artikel 2, 3 und 4 dieser Entscheidung entsprechen;
- b) aus Rohmilch von Rindern, Schafen oder Ziegen hergestellt wurden, die mindestens 30 Tage in einem Betrieb innerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* gehalten wurden, in dessen Umkreis von mindestens 10 km während der letzten 30 Tage vor der Gewinnung der Rohmilch kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, wobei die Milch einem Reifungsprozess von mindestens 90 Tagen unterzogen wurde, während dem der pH-Wert der gesamten Substanz unter 6,0 gesenkt wird; die Haut muss unmittelbar vor

der Umhüllung oder Verpackung mit 0,2 % Zitronensäure behandelt werden.

(4) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milcherzeugnisse aus Betrieben, die in den Gebieten gemäß *Anhang I* liegen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Sämtliche in dem Betrieb verwendete Milch erfüllt entweder die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder stammt von Tieren, die außerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* gehalten wurden;
- b) alle in den Enderzeugnissen verwendeten Milcherzeugnisse erfüllen entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 Buchstaben a) und b) oder Absatz 3 oder werden aus Milch von Tieren hergestellt, die außerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* gehalten wurden;
- c) der Betrieb arbeitet unter strenger tierärztlicher Überwachung;
- d) die Milcherzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für die Versendung aus den Gebieten gemäß *Anhang I* zugelassen sind, getrennt befördert und gelagert.

Die Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten Bedingungen wird von der zuständigen Behörde unter der Verantwortung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.

Die zentralen Veterinärbehörden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben.

(5) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milcherzeugnisse, die in Betrieben außerhalb der Gebiete gemäß *Anhang I* unter Verwendung von Milch hergestellt werden, die vor dem 15. September 2007 gewonnen wurde, vorausgesetzt, die Milcherzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Milcherzeugnissen, die nicht zur Versendung aus diesen Gebiete zugelassen sind, getrennt befördert und gelagert.

(6) Milcherzeugnisse, die aus Zypern in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milcherzeugnisse gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“

(7) Abweichend von Absatz 6 genügt es bei Milcherzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstaben a) und b), Absatz 3 und Absatz 4 entsprechen und in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und somit gewährleistet, dass die Behandlungsnormen eingehalten und aufgezeichnet werden und die Erfüllung dieser Anforderungen in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 Absatz 1 versehen ist.

(8) Abweichend von Absatz 6 genügt es bei Milcherzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstaben a) und b), Absatz 3 und Absatz 4 genügen und in luftdicht verschlossenen Behältnissen so wärmebehandelt wurden, dass ihre Haltbarkeit garantiert ist, dass die Wärmebehandlung in dem Handelspapier aufgeführt ist, welches die Sendung begleitet.

Artikel 6

Sperma, Eizellen und Embryonen

(1) Zypern versendet weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern („Sperma, Eizellen und Embryonen“) aus den in *Anhang I* und *Anhang II* aufgelisteten Gebieten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) Sperma, Eizellen und Embryonen, die vor dem 15. September 2007 gewonnen wurden,

b) gefrorenes Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegensperma und gefrorene Rinder-, Schaf- und Ziegenembryonen, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 88/407/EWG, 89/556/EWG, 90/429/EWG oder 92/65/EWG nach Zypern eingeführt wurden und seit der Einfuhr nach Zypern weder bei der Lagerung noch beim Transport mit Sperma, Eizellen oder Embryonen in Berührung gekommen sind, die gemäß Absatz 1 nicht versendet werden dürfen.

c) gefrorenes Sperma und gefrorene Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die mindestens 90 Tage vor und während der Gewinnung außerhalb der in *Anhang I* und *Anhang II* aufgeführten Gebiete gehalten wurden und die

i) mindestens 30 Tage vor Versand unter zugelassenen Bedingungen gelagert worden sind und

ii) von Spendertieren in Stationen oder Haltungsbetrieben gewonnen wurden, die mindestens drei Monate vor der Gewinnung des Spermas oder der Embryonen und 30 Tage nach der Gewinnung frei von der Maul- und Klauen-

seuche waren und in deren Umkreis von 10 km mindestens 30 Tage vor der Gewinnung kein Fall der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

Vor dem Versand des Spermas oder der Embryonen gemäß Buchstaben a, b und c übermitteln die zentralen Veterinärbehörden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Liste der für die Zwecke dieses Absatzes zugelassenen Besamungsstationen und -teams.

(3) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/407/EWG, die gefrorenes Rindersperma bei seiner Versendung aus Zypern in andere Mitgliedstaaten mitführen muss, enthält folgenden Vermerk:

„Gefrorenes Rindersperma gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 90/429/EWG, die gefrorenes Schweinesperma bei seiner Versendung aus Zypern in andere Mitgliedstaaten mitführen muss, enthält folgenden Vermerk:

„Gefrorenes Schweinesperma gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(5) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/556/EWG, die Rinderembryonen bei ihrer Versendung aus Zypern in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, enthält folgenden Vermerk:

„Rinderembryonen gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(6) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 92/65/EWG, die gefrorenes Schaf- und Ziegensperma bei der Versendung aus Zypern in andere Mitgliedstaaten mitführen muss, enthält folgenden Vermerk:

„Gefrorenes Schaf-/Ziegensperma gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(7) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 92/65/EWG, die gefrorene Schaf- und Ziegenembryonen bei ihrer Versendung aus Zypern in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, enthält folgenden Vermerk:

„Gefrorene Schaf-/Ziegenembryonen gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

Artikel 7

Häute und Felle

(1) Zypern versendet keine Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern („Häute und Felle“) aus den in *Anhang I* aufgelisteten Gebieten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Häute und Felle, die

- a) in Zypern vor dem 15. September 2007 gewonnen wurden;
- b) die Bedingungen gemäß Anhang VIII, Kapitel VI, Abschnitt A Nummer 2 Buchstaben c oder d der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfüllen oder
- c) außerhalb der in *Anhang I* aufgelisteten Gebiete gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erzeugt wurden und seit der Einfuhr nach Zypern getrennt von Häuten und Fellen gelagert und befördert wurden, die gemäß Absatz 1 nicht zur Versendung zugelassen sind.

Behandelte Häute und Felle sind von unbehandelten Häuten und Fellen zu trennen.

(3) Zypern trägt dafür Sorge, dass Häute und Felle, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine amtliche Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Häute und Felle gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Häuten und Fellen, die den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel VI Abschnitt A Nummer 1 Buchstaben b bis e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechen, dass sie von einem Handelspapier

begleitet werden, aus dem die Erfüllung dieser Anforderungen hervorgeht.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Häuten und Fellen, die den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel VI Abschnitt A Nummer 2 Buchstaben c oder d der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechen, dass sie von einem Handelspapier mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 Absatz 1 begleitet werden, aus dem die Erfüllung dieser Anforderungen hervorgeht.

Artikel 8

Sonstige tierische Erzeugnisse

(1) Zypern versendet keine nach dem 15. September 2007 hergestellten Erzeugnisse von nicht unter die Artikel 2 bis 7 fallenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern, die aus den in *Anhang I* aufgelisteten Gebieten kommen oder von Tieren stammen, die aus den Gebieten gemäß *Anhang I* kommen.

Zypern versendet keinen Mist und keine Jauche von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in *Anhang I* aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt nicht für

- a) tierische Erzeugnisse, die
 - i) einer Hitzebehandlung unterzogen wurden
 - in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bei einem Fo-Wert von mindestens 3,00 oder
 - bei der die Kerntemperatur des Erzeugnisses auf mindestens 70 °C gebracht wird;
 - ii) außerhalb der in *Anhang I* aufgelisteten Gebiete gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erzeugt wurden und seit der Einfuhr nach Zypern getrennt von tierischen Erzeugnissen gelagert und befördert wurden, die gemäß Absatz 1 nicht zur Versendung zugelassen sind

b) Blut und Blutprodukte gemäß der Begriffsbestimmung von Anhang I Nummern 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, die mindestens einer der Behandlungen nach Anhang VIII, Kapitel IV, Abschnitt A, Nummer 3 Buchstabe a ii, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, unterzogen wurden oder gemäß Anhang VIII Kapitel IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 eingeführt wurden;

- c) Schmalz und ausgelassene Fette, die der Hitzebehandlung gemäß Anhang VII Kapitel IV Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe d (iv) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterzogen worden sind;
- d) Tierdärme gemäß den Bedingungen von Anhang I Kapitel 2 Abschnitt A der Richtlinie 92/118/EWG, die gereinigt, ausgeschabt und anschließend entweder gesalzen, gebleicht oder getrocknet wurden und wenn danach wirksame Vorkehrungen gegen eine Rekontaminierung getroffen wurden;
- e) Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, die industriell gewaschen wurden oder aus dem Gerbungsprozess hervorgegangen sind, und unverarbeitete Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, die trocken und fest verpackt sind;
- f) Heimtierfutter, das den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel II Abschnitt B Nummern 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entspricht;
- g) zusammengesetzte Erzeugnisse, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten und keiner weiteren Behandlung unterzogen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Behandlung nicht erforderlich ist für Fertigerzeugnisse, deren Bestandteile den jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Entscheidung entsprechen;
- h) Jagdtrophäen, die den Anforderungen von Anhang VIII Kapitel VII Abschnitt A Nummern 1, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 entsprechen;
- i) verpackte tierische Erzeugnisse, die als In-vitro-Diagnostika oder Laborreagenzien verwendet werden sollen;
- j) Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG, Medizinprodukte, die unter Verwendung tierischen Gewebes hergestellt wurden, das gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe g der Richtlinie 93/42/EWG so behandelt wurde, dass es nicht mehr lebensfähig ist, Veterinärarzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/82/EG und Prüfpräparate im Sinne der Richtlinie 2001/20/EG.

(3) Zypern trägt dafür Sorge, dass tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine amtliche Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Tierische Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern“.

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstaben a bis d und f dieses Artikels genannten Erzeugnissen, dass die in dem gemäß dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht erforderlichen Handelspapier aufgeführte Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung mit einem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 Absatz 1 bestätigt wird.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es, dass den in Absatz 2 Buchstabe e genannten Erzeugnissen ein Handelspapier beigelegt ist, in dem entweder auf das industrielle Waschen oder Hervorgehen aus dem Gerbungsprozess oder auf die Einhaltung der Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel VIII Nummern 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Rates verwiesen wird.

(6) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstabe g genannten Erzeugnissen, die in einem Betrieb erzeugt wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet, welches gewährleistet, dass die vorbehandelten Zutaten den entsprechenden Veterinärbedingungen dieser Entscheidung entsprechen, dass dies aus dem Handelspapier hervorgeht, das die Sendung begleitet und gemäß Artikel 9 Absatz 1 mit einem Sichtvermerk versehen wird.

(7) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstaben i und j genannten Erzeugnissen, dass sie von einem Handelspapier begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass die Erzeugnisse als In-vitro-Diagnostika, Laborreagenzien, Arzneimittel oder Medizinprodukte verwendet werden sollen, sofern die Erzeugnisse deutlich mit der Angabe „Nur zur Verwendung als In-vitro-Diagnostika“ bzw. „Nur zu Laborzwecken zu verwenden“ bzw. „Nur zur Verwendung als Arzneimittel“ bzw. „Nur zur Verwendung als Medizinprodukte“ gekennzeichnet sind.

(8) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission erfüllen, dass sie ein Handelspapier mitführen, das folgenden Vermerk enthält:

„Diese zusammengesetzten Erzeugnisse sind bei Raumtemperatur haltbar oder sind bei ihrer Herstellung einer vollständigen Garung oder Hitzebehandlung unterzogen worden, so dass jegliches Rohmaterial denaturiert ist.“

Artikel 9

Bescheinigung

(1) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so tragen die zuständigen Behörden Zyperns dafür Sorge, dass das gemäß dem Gemeinschaftsrecht erforderliche Handelspapier für den innergemeinschaftlichen Handel mit einem Sichtvermerk versehen wird, dem eine Abschrift einer amtlichen Bescheinigung beigelegt wird, aus der hervorgeht,

- a) dass die betreffenden Erzeugnisse
- i) in einem Verfahren hergestellt wurden, das überprüft worden und bei dem festgestellt worden ist, dass es den einschlägigen Anforderungen der gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften entspricht und geeignet ist, den MKS-Virus zu vernichten,
 - ii) aus vorbehandelten Materialien hergestellt wurden, die entsprechend zertifiziert waren, und
- b) dass Maßnahmen getroffen worden sind, um eine mögliche Rekontamination mit dem MKS-Virus nach der Behandlung zu verhindern.

Eine solche Bescheinigung über die Prüfung des Herstellungsverfahrens muss einen Hinweis auf diese Entscheidung tragen, dreißig Tage gelten, das Ende der Gültigkeitsdauer enthalten und kann nach Kontrolle des Betriebes erneuert werden.

(2) Für Erzeugnisse, die im Einzelhandel an den Endverbraucher verkauft werden sollen, können die zuständigen Behörden Zyperns genehmigen, dass das Handelspapier für Sammeltransporte von tierischen Erzeugnissen mit anderen Erzeugnissen als frischem Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch und Fleischzubereitungen, von denen jedes einzelne Erzeugnis nach den Bestimmungen dieser Entscheidung ausgeführt werden darf, mit einem Sichtvermerk versehen wird, dem eine Abschrift einer amtlichen Veterinärbescheinigung beigelegt wird, aus der hervorgeht,

- a) dass die Räumlichkeiten, von denen aus der Versand erfolgt, über ein System verfügen, das gewährleistet, dass nur Waren zum Versand gelangen, die soweit rückverfolgbar sind, dass die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Entscheidung durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden kann, und

- b) dass das in a) genannte System überprüft und für zufriedenstellend befunden worden ist.

Eine solche Prüfungsbescheinigung für das Rückverfolgbarkeitssystem muss einen Hinweis auf diese Entscheidung tragen, dreißig Tage gelten, das Ende der Gültigkeitsdauer enthalten und kann erst verlängert werden, nachdem eine neuerliche Kontrolle des Betriebs mit zufriedenstellendem Ergebnis stattgefunden hat.

Die zuständigen Behörden Zyperns übermitteln den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der Betriebe, die sie für die Zwecke dieses Absatzes zugelassen haben.

Artikel 10

Reinigung und Desinfektion

- (1) Zypern trägt dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die zur Beförderung lebender Tiere in den Gebieten gemäß Anhang I und

Anhang II verwendet werden, nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden, und dass diese Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 64/432/EWG dokumentiert wird.

- (2) Zypern trägt dafür Sorge, dass die Betreiber von Ausfuhrhäfen in Zypern sicherstellen, dass die Reifen von Fahrzeugen, die Zypern verlassen, mit einem Desinfektionsmittel behandelt werden.

Artikel 11

Bestimmte ausgenommene Erzeugnisse

Die Beschränkungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 8 gelten nicht für die Versendung von in diesen Artikeln genannten Erzeugnissen aus in *Anhang I* genannten Gebieten, wenn diese Erzeugnisse

- a) entweder nicht in Zypern erzeugt wurden und in ihrer Originalverpackung verblieben sind, auf der das Ursprungsland der Erzeugnisse vermerkt ist, oder
- b) in einem zugelassenen Betrieb in einem der in *Anhang I* genannten Gebiete aus vorbehandelten Erzeugnissen hergestellt wurden, die nicht aus diesen Gebieten stammen, die
 - i) seit ihrer Einfuhr in das Hoheitsgebiet Zyperns getrennt von Erzeugnissen befördert, gelagert und verarbeitet wurden, die nicht für die Versendung aus den in *Anhang I* genannten Gebieten zugelassen sind
 - ii) von einem Handelspapier oder einer amtlichen Bescheinigung gemäß dieser Entscheidung begleitet werden.

Artikel 12

Zurückstellung

(1) Unbeschadet der von Zypern gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2003/85/EG zu treffenden Maßnahmen setzt Zypern ein vorübergehendes, bis zum 12. November 2007 geltendes Verbringungsverbot für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie Equiden in Kraft.

(2) Abweichend von dem in Absatz 1 genannten Verbringungsverbot können die zuständigen Behörden die Verbringung genehmigen

- a) für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, sofern

- i) alle empfänglichen Tiere in dem Haltungsbetrieb einer klinischen Untersuchung unterzogen wurden, die ein zufriedenstellendes Ergebnis erbracht hat,

- ii) die Tiere zur umgehenden Schlachtung unmittelbar zum Schlachthof verbracht werden;
- b) für Equiden, sofern sie gemäß Anhang VI Absatz 2 der Richtlinie 2003/85/EG befördert werden.

Artikel 13

Maßnahmen, die von anderen Mitgliedstaaten als Zypern zu treffen sind

(1) Andere Mitgliedstaaten als Zypern stellen sicher, dass keine lebenden Tiere der empfänglichen Arten in die in *Anhang I* aufgelisteten Gebiete versendet werden.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates und der von den Mitgliedstaaten bereits getroffenen Maßnahmen treffen andere Mitgliedstaaten als Zypern geeignete Vorsorgemaßnahmen für empfängliche Tiere, die nach dem 15. September 2007 aus Zypern versendet wurden, einschließlich Isolation und klinische Untersuchung, erforderlichenfalls in Verbindung mit Labortests zum Nachweis oder Ausschluss einer Infektion mit dem MKS-Virus und gegebenenfalls mit den Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/85/EG.

Artikel 14

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen bei der Überwachung des persönlichen Gepäcks von Reisenden aus den in *Anhang I*

aufgeführten Gebieten und führen Informationskampagnen durch, um die Einführung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Zypern zu verhindern.

Artikel 15

Durchführung

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 16

Diese Entscheidung gilt bis zum 15. Dezember 2007.

Artikel 17

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Folgende Gebiete in Zypern:

Zypern

ANHANG II

Folgende Gebiete in Zypern:

Zypern

ANHANG III

Folgende Gebiete in Zypern:

1	2	3	4	5	6	7	8
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit	B	S/G	P	FG	WG
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—

ADNS = Code des Tierseuchenmeldesystems (Entscheidung 2005/176/EG)

B = Rindfleisch

S/G = Schaf- und Ziegenfleisch

P = Schweinefleisch

FG = Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten

WG = frei lebendes MKS-empfindlicher Arten

ANHANG IV

Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 2 Absatz 3:

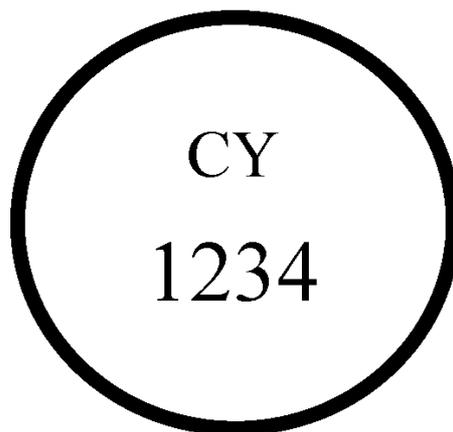
Abmessungen:

CY = 7 mm

Betrieb Nr. = 10 mm

Äußerer Durchmesser des Kreises = 50 mm

Strichdicke des Kreises = 3 mm



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 2007

zur Festlegung der vorläufigen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Wirtschaftsjahr 2007/08 nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5293)

(Nur der bulgarische, der spanische, der tschechische, der deutsche, der griechische, der französische, der italienische, der ungarische, der maltesische, der portugiesische, der rumänische, der slowakische und der slowenische Text sind verbindlich)

(2007/719/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials ⁽²⁾ sind die Vorschriften für die Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen festgelegt worden.
- (2) Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Finanzplanung und die Beteiligung an der Finanzierung des Umstrukturierungs- und Umstellungssystems in der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 gelten Bezüge auf ein bestimmtes Haushaltsjahr als Bezüge auf die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober eines Jahres und dem 15. Oktober des darauf folgenden Jahres tatsächlich getätigten Zahlungen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 orientiert sich die Aufteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten am Rebflächenanteil des Mitgliedstaats an der Gesamtrebfläche der Gemeinschaft.
- (4) Zur Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 muss die Mittelzuweisung für eine bestimmte Anzahl Hektar erfolgen.
- (5) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 968/2007 der Kommission vom 17. August 2007 über den Gemeinschaftszuschuss zu den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 2007/08 ⁽³⁾ gilt Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für das Weinwirtschaftsjahr 2007/08 und mit bestimmten Ausnahmen für die Gebiete, die für eine Finanzierung im Rahmen des Zieles Konvergenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽⁴⁾ in Frage kommen. Daher wird in Gebieten, die unter das Ziel Konvergenz fallen, ein höherer Gemeinschaftszuschuss zu den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten gewährt.

- (6) Es muss der Ausgleich für den Einkommensverlust der Weinbauern während des Zeitraums berücksichtigt werden, in dem die Rebfläche noch keinen Ertrag abwirft.
- (7) Liegen die tatsächlichen Ausgaben eines Mitgliedstaats für ein bestimmtes Haushaltsjahr unter einer Schwelle von 75 % der vorläufigen Mittelzuweisungen, so werden nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 die für das folgende Haushaltsjahr anzurechnenden Ausgaben und die entsprechende Gesamtfläche um ein Drittel der Differenz zwischen dieser Schwelle und den im betreffenden Haushaltsjahr getätigten tatsächlichen Ausgaben gekürzt. Im Wirtschaftsjahr 2007/08 findet diese Bestimmung Anwendung auf Deutschland und auf Griechenland, deren Ausgaben für das Haushaltsjahr 2007 sich auf 74 % der vorläufigen Mittelzuweisungen belaufen, auf Luxemburg, dessen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2007 sich auf 71 % der vorläufigen Mittelzuweisungen belaufen, auf Malta, dessen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2007 sich auf 40 % der vorläufigen Mittelzuweisungen belaufen, sowie auf die Slowakei, deren Ausgaben für das Haushaltsjahr 2007 sich auf 27 % der vorläufigen Mittelzuweisungen belaufen. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 922/2007 der Kommission vom 1. August 2007 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 hinsichtlich der Übergangsregelung für die Mittelzuweisungen an Bulgarien und Rumänien für die Umstrukturierung und Umstellung ⁽⁵⁾ gilt diese Kürzung im Wirtschaftsjahr 2007/08 nicht für Bulgarien und Rumänien.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/2005 (AbL. L 199 vom 29.7.2005, S. 32).

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 18.8.2007, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (AbL. L 411 vom 30.12.2006, S. 6).

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 2.8.2007, S. 7.

- (8) Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 werden die vorläufigen Mittelzuweisungen auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben und der revidierten Ausgabenprognosen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Ziels der Regelung und entsprechend den verfügbaren Mitteln angepasst —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorläufigen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 im Wirtschaftsjahr 2007/08 sind im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Vorläufige Mittelzuweisungen für das Wirtschaftsjahr 2007/08

Mitgliedstaat	Fläche (ha)	Mittelzuweisung (EUR)
Bulgarien	2 403	18 044 087
Tschechische Republik	647	10 897 834
Deutschland	1 545	13 295 911
Griechenland	886	8 715 834
Spanien	20 233	162 136 325
Frankreich	14 384	110 676 302
Italien	12 279	101 107 716
Zypern	156	2 219 214
Luxemburg	7	56 800
Ungarn	1 472	11 779 162
Malta	9	103 987
Österreich	1 170	6 678 313
Portugal	4 004	34 729 863
Rumänien	3 008	25 068 762
Slowenien	139	2 699 939
Slowakei	473	1 789 952
Insgesamt	62 816	510 000 000